

Der Rechtsstreit wird untersucht und in dem Rechtsstreit wird entschieden wie im summarischen Verfahren. Im Urteil oder Entscheid, in dem die Auflösung ausgesprochen wird, werden ein oder mehrere Liquidatoren ernannt, sofern sie nicht durch die Satzung bestimmt werden.

Ein Auszug aus dem Urteil oder dem Entscheid wird auf Betreiben der Staatsanwaltschaft [bei dem für den Mittelstand zuständigen Minister] hinterlegt, damit er gemäß Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes binnen fünfzehn Tagen veröffentlicht wird.

[Art. 15 Abs. 4 abgeändert durch Art. 75 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

**Art. 16** - Für Berufsverbände gilt nach ihrer Auflösung, dass sie für ihre Liquidation fortbestehen.

Auf allen Schriftstücken eines aufgelösten Verbands wird vermerkt, dass er sich in Liquidation befindet.

Nach Zahlung der Schulden werden die Vermögenswerte des Verbands wie folgt verteilt:

Der Betrag der Schenkungen und Legate wird dem Verfügenden oder seinen Erben oder Rechtsnachfolgern erstattet, insofern das Rücknahmerecht in der Bestellungsurkunde der unentgeltlichen Zuwendung festgelegt ist und insofern die entsprechende Klage im Jahr nach der Veröffentlichung des Auflösungsbeschlusses erhoben wird.

Die reinen Aktiva werden gegebenenfalls nach Abzug des Betrags der Schenkungen und Legate zu Gunsten des Verbands einer ähnlichen oder mit dem Verband zusammenhängenden Einrichtung zuerkannt, die entweder in der Satzung oder durch Beschluss der Generalversammlung bestimmt wird. [...]

Ist die Zweckbestimmung der Aktiva nicht oder entgegen dem Gesetz geregelt worden, so nimmt der Staat das Vermögen des Verbands entgegen, um es für Zwecke des beruflichen Unterrichts zu verwenden.

[Art. 16 Abs. 3 abgeändert durch Art. 76 des G. vom 15. September 2006 (B.S. vom 6. Oktober 2006)]

**Art. 17** - Mit einer Geldbuße von 26 bis zu 500 [EUR] wird belegt:

1. wer wissentlich und willentlich eine falsche Erklärung in Bezug auf die Satzung, die vorgeschriebenen Bedingungen für die Aufnahme von Mitgliedern oder die in den Artikeln 5, 7 und 8 erwähnten Urkunden macht,

2. der Leiter eines Verbands, der den Vorschriften der Artikel 8 und 9 nicht genügt,

3. wer, nachdem die Auflösung ausgesprochen worden ist, aus einem anderen Grund an der Leitung des Verbands teilnimmt, als um die Liquidation zu gewährleisten.

Artikel 85 des Strafgesetzbuches ist auf diese Verstöße anwendbar.

[Art. 17 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

**Art. 18** - [Dachverbände gesetzlich anerkannter Berufsverbände besitzen Rechtspersönlichkeit innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, die aus den vorhergehenden Bestimmungen hervorgehen.]

Verbände, die sich einem Dachverband angeschlossen haben, können jederzeit mittels Vorankündigung von drei Monaten aus dem Dachverband ausscheiden. Die Satzung des Dachverbands bestimmt in diesem Fall, wie ihre Rechte geregelt werden.

[Art. 18 Abs. 1 ersetzt durch Art. 13 des K.E. Nr. 90 vom 29. Januar 1935 (B.S. vom 8. Februar 1935)]

**Art. 19** - [...]

[Art. 19 aufgehoben durch einzigen Artikel Nr. 27 des K.E. vom 14. August 1933 (B.S. vom 16.-17. August 1933)]

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2011 — 2658

[C - 2011/00619]

### 15 JUI 1935. — Loi concernant l'emploi des langues en matière judiciaire. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire (*Moniteur belge* du 22 juin 1935), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

— l'arrêté royal n° 64 du 30 novembre 1939 contenant le Code des droits d'enregistrement, d'hypothèque et de greffe (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> décembre 1939);

— l'arrêté du Régent du 26 juin 1947 contenant le Code des droits de timbre (*Moniteur belge* du 14 août 1947);

— la loi du 14 août 1947 modifiant la loi du 15 juin 1935 relative à l'emploi des langues en matière judiciaire (*Moniteur belge* du 18 septembre 1947);

— la loi du 8 mars 1948 relative à la procédure devant la Cour de Cassation et complétant l'article 40 de la loi du 15 juin 1935, concernant l'emploi des langues en matière judiciaire (*Moniteur belge* du 19 mars 1948);

— la loi du 20 juin 1953 modifiant la procédure en cassation (*Moniteur belge* du 5 septembre 1953);

— la loi du 20 décembre 1957 portant révision du statut des greffiers de l'Ordre judiciaire et du personnel des greffes des cours et tribunaux (*Moniteur belge* du 30-31 décembre 1957);

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2011 — 2658

[C - 2011/00619]

### 15 JUNI 1935. — Wet op het gebruik der talen in gerechtszaken Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken (*Belgisch Staatsblad* van 22 juni 1935), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— het koninklijk besluit nr. 64 van 30 november 1939 houdende het Wetboek der registratie-, hypotheek- en griffierechten (*Belgisch Staatsblad* van 1 december 1939);

— het besluit van de Regent van 26 juni 1947 houdende het Wetboek der zegelrechten (*Belgisch Staatsblad* van 14 augustus 1947);

— de wet van 14 augustus 1947 houdende wijziging van de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken (*Belgisch Staatsblad* van 18 september 1947);

— de wet van 8 maart 1948 betreffende de rechtspleging vóór het Hof van Verbreking en tot aanvulling van artikel 40 van de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken (*Belgisch Staatsblad* van 19 maart 1948);

— de wet van 20 juni 1953 tot wijziging van de rechtspleging in verbreking (*Belgisch Staatsblad* van 5 september 1953);

— de wet van 20 december 1957 houdende herziening van het statuut van de griffiers van de Rechterlijke Macht en van het personeel van de griffies van hoven en rechtbanken (*Belgisch Staatsblad* van 30-31 december 1957);

— la loi du 15 février 1961 modifiant les articles 51 et 53 de la loi du 15 juin 1935 sur l'emploi des langues en matière judiciaire (*Moniteur belge* du 25 février 1961);

— la loi du 9 août 1963 modifiant le ressort territorial de certaines juridictions et modifiant la loi du 21 ventôse an VII relative à l'organisation de la conservation des hypothèques, la loi du 25 ventôse an XI contenant organisation du notariat et la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire (*Moniteur belge* du 13 août 1963);

— la loi du 10 octobre 1967 contenant le Code judiciaire (*Moniteur belge* du 31 octobre 1967);

— la loi du 15 juillet 1970 modifiant la loi du 10 octobre 1967 contenant le Code judiciaire ainsi que d'autres dispositions légales (*Moniteur belge* du 30 juillet 1970, err. du 8 septembre 1970);

— la loi du 26 juin 1974 relative à l'entrée en vigueur et à l'exécution de l'article 104 de la Constitution (*Moniteur belge* du 6 juillet 1974);

— la loi du 28 juin 1974 modifiant l'article 43quinquies de la loi du 15 juin 1935 sur l'emploi des langues en matière judiciaire, inséré par la loi du 10 octobre 1967 contenant le Code judiciaire (*Moniteur belge* du 16 juillet 1974);

— la loi du 3 janvier 1980 relative aux présidents de section à la Cour de Cassation (*Moniteur belge* du 15 janvier 1980);

— la loi du 24 mars 1980 modifiant les articles 19, 20, 21, 22 et 43bis de la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire et les articles 121, 166, 223, 226 et 229 du Code judiciaire (*Moniteur belge* du 28 mars 1980);

— la loi du 23 septembre 1985 relative à l'emploi de la langue allemande en matière judiciaire et à l'organisation judiciaire (*Moniteur belge* du 5 novembre 1985);

— la loi du 4 août 1986 portant des dispositions fiscales (*Moniteur belge* du 20 août 1986, err. du 15 octobre 1986);

— la loi du 23 juin 1989 modifiant la loi du 3 avril 1953 d'organisation judiciaire et la loi du 7 juillet 1969 déterminant le cadre du personnel des cours et tribunaux du travail (*Moniteur belge* du 30 juin 1989, err. du 30 juin 1989);

— la loi ordinaire du 16 juillet 1993 visant à achever la structure fédérale de l'Etat (*Moniteur belge* du 20 juillet 1993);

— la loi du 11 juillet 1994 relative aux tribunaux de police et portant certaines dispositions relatives à l'accélération et à la modernisation de la justice pénale (*Moniteur belge* du 21 juillet 1994);

— la loi du 21 décembre 1994 portant des dispositions sociales et diverses (*Moniteur belge* du 23 décembre 1994, err. des 16 mars 1995, 30 juin 1995 et 26 septembre 1995);

— la loi du 4 mars 1997 instituant le collège des procureurs généraux et créant la fonction de magistrat national (*Moniteur belge* du 30 avril 1997);

— la loi du 6 mai 1997 visant à accélérer la procédure devant la Cour de cassation (*Moniteur belge* du 25 juin 1997);

— la loi du 8 août 1997 sur les faillites (*Moniteur belge* du 28 octobre 1997, err. du 7 février 2001);

— la loi du 22 décembre 1998 modifiant certaines dispositions de la deuxième partie du Code judiciaire concernant le Conseil supérieur de la Justice, la nomination et la désignation de magistrats et instaurant un système d'évaluation pour les magistrats (*Moniteur belge* du 2 février 1999);

— la loi du 22 décembre 1998 sur l'intégration verticale du ministère public, le parquet fédéral et le conseil des procureurs du Roi (*Moniteur belge* du 10 février 1999);

— la loi du 25 mars 1999 relative à la réforme des cantons judiciaires (*Moniteur belge* du 22 mai 1999);

— la loi du 17 juillet 2000 modifiant le Code judiciaire, la loi du 22 décembre 1998 modifiant certaines dispositions de la deuxième partie du Code judiciaire concernant le Conseil supérieur de la justice, la nomination et la désignation de magistrats et instaurant un système d'évaluation pour les magistrats et la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> août 2000);

— la loi du 27 avril 2001 modifiant certaines dispositions relatives aux cantons judiciaires (*Moniteur belge* du 28 avril 2001, err. du 12 mai 2001);

— la loi du 21 juin 2001 modifiant diverses dispositions en ce qui concerne le parquet fédéral (*Moniteur belge* du 20 juillet 2001);

— la loi du 18 juillet 2002 remplaçant l'article 43quinquies et insérant l'article 66 dans la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire (*Moniteur belge* du 22 août 2002);

— de wet van 15 februari 1961 tot wijziging van de artikelen 51 en 53 van de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken (*Belgisch Staatsblad* van 25 februari 1961);

— de wet van 9 augustus 1963 tot wijziging van het rechtsgebied van sommige gerechten en tot wijziging van de wet van 21 ventôse jaar VII betreffende de inrichting van de bewaring der hypotheeken, de wet van 25 ventôse jaar XI, houdende inrichting van het notariaat en de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken (*Belgisch Staatsblad* van 13 augustus 1963);

— de wet van 10 oktober 1967 houdende het Gerechtelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 31 oktober 1967);

— de wet van 15 juli 1970 tot wijziging van de wet van 10 oktober 1967 houdende het Gerechtelijk Wetboek en van andere wetsbepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 juli 1970, err. van 8 september 1970);

— de wet van 26 juni 1974 betreffende de inwerkingtreding en de uitvoering van artikel 104 van de Grondwet (*Belgisch Staatsblad* van 6 juli 1974);

— de wet van 28 juni 1974 tot wijziging van artikel 43quinquies van de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken, ingevoegd bij de wet van 10 oktober 1967 houdende het Gerechtelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 16 juli 1974);

— de wet van 3 januari 1980 betreffende de afdelingsvoorzitters in het Hof van Cassatie (*Belgisch Staatsblad* van 15 januari 1980);

— de wet van 24 maart 1980 tot wijziging van de artikelen 19, 20, 21, 22 en 43bis van de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken en van de artikelen 121, 166, 223, 226 en 229 van het Gerechtelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 28 maart 1980);

— de wet van 23 september 1985 betreffende het gebruik van het Duits in gerechtszaken en betreffende de rechterlijke organisatie (*Belgisch Staatsblad* van 5 november 1985);

— de wet van 4 augustus 1986 houdende fiscale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 20 augustus 1986, err. van 15 oktober 1986);

— de wet van 23 juni 1989 tot wijziging van de wet van 3 april 1953 betreffende de rechterlijke inrichting en van de wet van 7 juli 1969 tot vaststelling van de personeelsformatie van de arbeidshoven en -rechtbanken (*Belgisch Staatsblad* van 30 juni 1989, err. van 30 juni 1989);

— de gewone wet van 16 juli 1993 tot vervollediging van de federale staatsstructuur (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 1993);

— de wet van 11 juli 1994 betreffende de politierechtbanken en houdende een aantal bepalingen betreffende de versnelling en de modernisering van de strafrechtspleging (*Belgisch Staatsblad* van 21 juli 1994);

— de wet van 21 december 1994 houdende sociale en diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 23 december 1994, err. van 16 maart 1995, 30 juni 1995 en 26 september 1995);

— de wet van 4 maart 1997 tot instelling van het college van procureurs-generaal en tot instelling van het ambt van nationaal magistraat (*Belgisch Staatsblad* van 30 april 1997);

— de wet van 6 mei 1997 strekkende tot de bespoediging van de procedure voor het Hof van Cassatie (*Belgisch Staatsblad* van 25 juni 1997);

— de faillissementswet van 8 augustus 1997 (*Belgisch Staatsblad* van 28 oktober 1997, err. van 7 februari 2001);

— de wet van 22 december 1998 tot wijziging van sommige bepalingen van deel II van het Gerechtelijk Wetboek met betrekking tot de Hoge Raad voor de Justitie, de benoeming en aanwijzing van magistraten en tot invoering van een evaluatiesysteem (*Belgisch Staatsblad* van 2 februari 1999);

— de wet van 22 december 1998 betreffende de verticale integratie van het openbaar ministerie, het federaal parket en de raad van de procureurs des Konings (*Belgisch Staatsblad* van 10 februari 1999);

— de wet van 25 maart 1999 betreffende de hervorming van de gerechtelijke kantons (*Belgisch Staatsblad* van 22 mei 1999);

— de wet van 17 juli 2000 tot wijziging van het Gerechtelijk Wetboek, van de wet van 22 december 1998 tot wijziging van sommige bepalingen van deel II van het Gerechtelijk Wetboek met betrekking tot de Hoge Raad voor de Justitie, de benoeming en aanwijzing van magistraten en tot invoering van een evaluatiesysteem en van de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 2000);

— de wet van 27 april 2001 tot wijziging van sommige bepalingen betreffende de gerechtelijke kantons (*Belgisch Staatsblad* van 28 april 2001, err. van 12 mei 2001);

— de wet van 21 juni 2001 tot wijziging van verscheidene bepalingen inzake het federaal parket (*Belgisch Staatsblad* van 20 juli 2001);

— de wet van 18 juli 2002 tot vervanging van artikel 43quinquies en tot invoering van artikel 66 in de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 2002);

— la loi du 13 février 2003 modifiant les articles 285 et 285bis du Code judiciaire et insérant un article 43septies dans la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire (*Moniteur belge* du 19 février 2003);

— la loi du 10 avril 2003 réglant la suppression des juridictions militaires en temps de paix ainsi que leur maintien en temps de guerre (*Moniteur belge* du 7 mai 2003);

— la loi du 3 mai 2003 modifiant le Code d'instruction criminelle et la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire en ce qui concerne la traduction des déclarations verbales (*Moniteur belge* du 17 juin 2003);

— la loi du 27 décembre 2004 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 31 décembre 2004);

— la loi du 13 avril 2005 modifiant l'article 45bis, § 2, de la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire, la loi du 15 juillet 1970 déterminant le cadre du personnel des tribunaux de commerce et modifiant la loi du 10 octobre 1967 contenant le Code judiciaire et l'article 205 du Code judiciaire (*Moniteur belge* du 4 mai 2005);

— la loi du 26 avril 2005 modifiant les articles 53, § 6, et 54bis de la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire et insérant dans celle-ci un article 54ter et un article 66bis (*Moniteur belge* du 19 mai 2005);

— la loi du 13 décembre 2005 portant des dispositions diverses relatives aux délais, à la requête contradictoire et à la procédure en règlement collectif de dette (*Moniteur belge* du 21 décembre 2005);

— la loi du 17 mai 2006 instaurant des tribunaux de l'application des peines (*Moniteur belge* du 15 juin 2006);

— la loi du 10 juin 2006 portant réforme des carrières et de la rémunération du personnel des greffes et des secrétariats des parquets (*Moniteur belge* du 24 novembre 2006);

— la loi du 13 juin 2006 modifiant la législation relative à la protection de la jeunesse et à la prise en charge des mineurs ayant commis un fait qualifié infraction (*Moniteur belge* du 19 juillet 2006);

— la loi du 18 décembre 2006 modifiant les articles 80, 259quater, 259quinquies, 259nonies, 259decies, 259undecies, 323bis, 340, 341, 346 et 359 du Code judiciaire, rétablissant dans celui-ci l'article 324 et modifiant les articles 43 et 43quater de la loi du 15 juin 1935 concernant l'emploi des langues en matière judiciaire (*Moniteur belge* du 16 janvier 2007);

— la loi du 21 avril 2007 relative à l'internement des personnes atteintes d'un trouble mental (*Moniteur belge* du 13 juillet 2007);

— la loi du 25 avril 2007 modifiant le Code judiciaire, notamment les dispositions relatives au personnel judiciaire de niveau A, aux greffiers et aux secrétaires ainsi que les dispositions relatives à l'organisation judiciaire (*Moniteur belge* du 1<sup>er</sup> juin 2007, err. du 30 juillet 2007);

— la loi du 30 décembre 2009 portant des dispositions diverses en matière de Justice (I) (*Moniteur belge* du 15 janvier 2010);

— l'arrêté royal du 19 décembre 2010 portant exécution de l'article 84 de la loi du 31 janvier 2009 relative à la continuité des entreprises (*Moniteur belge* du 24 janvier 2011).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

— de wet van 13 februari 2003 tot wijziging van de artikelen 285 en 285bis van het Gerechtelijk Wetboek en tot invoeging van een artikel 43septies in de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 2003);

— de wet van 10 april 2003 tot regeling van de afschaffing van de militaire rechtscollèges in vredetijd alsmede van het behoud ervan in oorlogstijd (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2003);

— de wet van 3 mei 2003 tot wijziging van het Wetboek van strafvordering en de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken wat betreft de vertalingen van de mondelinge verklaringen (*Belgisch Staatsblad* van 17 juni 2003);

— de wet van 27 december 2004 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2004);

— de wet van 13 april 2005 tot wijziging van artikel 45bis, § 2, van de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken, van de wet van 15 juli 1970 tot vaststelling van de personeelsformatie van de rechtbanken van koophandel en tot wijziging van de wet van 10 oktober 1967 houdende het Gerechtelijk Wetboek en van artikel 205 van het Gerechtelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 4 mei 2005);

— de wet van 26 april 2005 tot wijziging van de artikelen 53, § 6, en 54bis van de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken en tot invoeging in die wet van een artikel 54ter en een artikel 66bis (*Belgisch Staatsblad* van 19 mei 2005);

— de wet van 13 december 2005 houdende bepalingen betreffende de termijnen, het verzoekschrift op tegenspraak en de procedure van collectieve schuldregeling (*Belgisch Staatsblad* van 21 december 2005);

— de wet van 17 mei 2006 houdende oprichting van strafuitvoeringsrechtbanken (*Belgisch Staatsblad* van 15 juni 2006);

— de wet van 10 juni 2006 tot herziening van de loopbanen en de bezoldiging van het personeel van de griffiers en de parketsecretariaten (*Belgisch Staatsblad* van 24 november 2006);

— de wet van 13 juni 2006 tot wijziging van de wetgeving betreffende de jeugdbescherming en het ten laste nemen van minderjarigen die een als misdrijf omschreven feit hebben gepleegd (*Belgisch Staatsblad* van 19 juli 2006);

— de wet van 18 december 2006 tot wijziging van de artikelen 80, 259quater, 259quinquies, 259nonies, 259decies, 259undecies, 323bis, 340, 341, 346 en 359 van het Gerechtelijk Wetboek, tot herstel in dit Wetboek van artikel 324 en tot wijziging van de artikelen 43 en 43quater van de wet van 15 juni 1935 op het gebruik der talen in gerechtszaken (*Belgisch Staatsblad* van 16 januari 2007);

— de wet van 21 april 2007 betreffende de internering van personen met een geestesstoornis (*Belgisch Staatsblad* van 13 juli 2007);

— de wet van 25 april 2007 tot wijziging van het Gerechtelijk Wetboek inzonderheid met betrekking tot bepalingen het gerechtspersoneel van het niveau A, de griffiers en de secretarissen en inzake de rechterlijke organisatie (*Belgisch Staatsblad* van 1 juni 2007, err. van 30 juli 2007);

— de wet van 30 december 2009 houdende diverse bepalingen betreffende Justitie (I) (*Belgisch Staatsblad* van 15 januari 2010);

— het koninklijk besluit van 19 december 2010 tot uitvoering van artikel 84 van de wet van 31 januari 2009 betreffende de continuïteit van de ondernemingen (*Belgisch Staatsblad* van 24 januari 2011).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2011 — 2658

[C — 2011/00619]

### 15. JUNI 1935 — Gesetz über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

— den Königlichen Erlass Nr. 64 vom 30. November 1939 zur Einführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches (*Belgisches Staatsblatt* vom 27. November 1939),

— den Erlass des Regenten vom 26. Juni 1947 zur Einführung des Stempelsteuergesetzbuches,

— das Gesetz vom 14. August 1947 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten,

— das Gesetz vom 8. März 1948 über das Verfahren vor dem Kassationshof und zur Ergänzung von Artikel 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten,

— das Gesetz vom 20. Juni 1953 zur Änderung des Kassationsverfahrens,

— das Gesetz vom 20. Dezember 1957 zur Revision des Statuts der Greffiers des gerichtlichen Standes und des Personals der Kanzleien der Gerichtshöfe und Gerichte,

- das Gesetz vom 15. Februar 1961 zur Abänderung der Artikel 51 und 53 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten,
- das Gesetz vom 9. August 1963 zur Änderung des Bereiches bestimmter Rechtsprechungsorgane und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Ventöse des Jahres VII über die Einrichtung des Hypothekenamtes, des Gesetzes vom 25. Ventöse des Jahres XI zur Organisierung des Notariats und des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten,
- das Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,
- das Gesetz vom 15. Juli 1970 zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches und anderer Gesetzesbestimmungen,
- das Gesetz vom 26. Juni 1974 über das Inkrafttreten und die Ausführung von Artikel 104 der Verfassung,
- das Gesetz vom 28. Juni 1974 zur Abänderung von Artikel 43<sup>quinquies</sup> des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches,
- das Gesetz vom 3. Januar 1980 über die Abteilungspräsidenten am Kassationshof,
- das Gesetz vom 24. März 1980 zur Abänderung der Artikel 19, 20, 21, 22 und 43<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten und der Artikel 121, 166, 223, 226 und 229 des Gerichtsgesetzbuches,
- das Gesetz vom 23. September 1985 über den Gebrauch der deutschen Sprache in Gerichtsangelegenheiten und über das Gerichtswesen,
- das Gesetz vom 4. August 1986 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen,
- das Gesetz vom 23. Juni 1989 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1953 über das Gerichtswesen und des Gesetzes vom 7. Juli 1969 zur Festlegung des Stellenplans der Arbeitsgerichtshöfe und -gerichte,
- das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur,
- das Gesetz vom 11. Juli 1994 bezüglich der Polizeigerichte und zur Einführung einiger Bestimmungen bezüglich der Beschleunigung und der Modernisierung der Strafgerichtsbarkeit,
- das Gesetz vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,
- das Gesetz vom 4. März 1997 zur Einführung des Kollegiums der Generalprokuratoren und zur Schaffung der Funktion des Nationalmagistrats,
- das Gesetz vom 6. Mai 1997 zur Beschleunigung des Verfahrens vor dem Kassationshof,
- das Konkursgesetz vom 8. August 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Oktober 1999),
- das Gesetz vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Teil II des Gerichtsgesetzbuches über den Hohen Justizrat, die Ernennung und die Bestimmung von Magistraten und zur Einführung eines Bewertungssystems für Magistrate,
- das Gesetz vom 22. Dezember 1998 über die vertikale Integration der Staatsanwaltschaft, die Föderalstaatsanwaltschaft und den Rat der Prokuratoren des Königs,
- das Gesetz vom 25. März 1999 über die Reform der Gerichtskantone,
- das Gesetz vom 17. Juli 2000 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Teil II des Gerichtsgesetzbuches über den Hohen Justizrat, die Ernennung und die Bestimmung von Magistraten und zur Einführung eines Bewertungssystems für Magistrate und des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten,
- das Gesetz vom 27. April 2001 zur Abänderung einiger Bestimmungen über die Gerichtskantone,
- das Gesetz vom 21. Juni 2001 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Föderalstaatsanwaltschaft,
- das Gesetz vom 18. Juli 2002 zur Ersetzung von Artikel 43<sup>quinquies</sup> des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten und zur Einfügung von Artikel 66 in dieses Gesetz,
- das Gesetz vom 13. Februar 2003 zur Abänderung der Artikel 285 und 285<sup>bis</sup> des Gerichtsgesetzbuches und zur Einfügung eines Artikels 43<sup>septies</sup> in das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten,
- das Gesetz vom 10. April 2003 zur Regelung der Abschaffung der Militärgerichte in Friedenszeiten und ihrer Beibehaltung in Kriegszeiten,
- das Gesetz vom 3. Mai 2003 zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches und des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, was die Übersetzung der mündlichen Erklärungen betrifft,
- das Gesetz vom 27. Dezember 2004 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
- das Gesetz vom 13. April 2005 zur Abänderung von Artikel 45<sup>bis</sup> § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, des Gesetzes vom 15. Juli 1970 zur Festlegung des Stellenplans der Handelsgerichte und zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches sowie von Artikel 205 des Gerichtsgesetzbuches,
- das Gesetz vom 26. April 2005 zur Abänderung der Artikel 53 § 6 und 54<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten und zur Einfügung eines Artikels 54<sup>ter</sup> und eines Artikels 66<sup>bis</sup> in dieses Gesetz,
- das Gesetz vom 13. Dezember 2005 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Fristen, den kontradiktorischen Antrag und das Verfahren der kollektiven Schuldenregelung,
- das Gesetz vom 17. Mai 2006 zur Einführung von Strafvollstreckungsgerichten,
- das Gesetz vom 10. Juni 2006 zur Reform der Laufbahnen und der Besoldung des Personals der Kanzleien und der Sekretariate der Staatsanwaltschaften,
- das Gesetz vom 13. Juni 2006 zur Abänderung der Rechtsvorschriften über den Jugendschutz und die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben,
- das Gesetz vom 18. Dezember 2006 zur Abänderung der Artikel 80, 259<sup>quater</sup>, 259<sup>quinquies</sup>, 259<sup>nonies</sup>, 259<sup>decies</sup>, 259<sup>undecies</sup>, 323<sup>bis</sup>, 340, 341, 346 und 359 des Gerichtsgesetzbuches, zur Wiederaufnahme von Artikel 324 in dieses Gesetzbuch und zur Abänderung der Artikel 43 und 43<sup>quater</sup> des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten,
- das Gesetz vom 21. April 2007 über die Internierung von Personen mit Geistesstörung (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. Februar 2009 und 16. Juni 2009),
- das Gesetz vom 25. April 2007 zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen mit Bezug auf das Gerichtspersonal der Stufe A, die Greffiers und die Sekretäre sowie der Bestimmungen mit Bezug auf das Gerichtswesen,

— das Gesetz vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz (I),  
 — den Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2010 zur Ausführung von Artikel 84 des Gesetzes vom 31. Januar 2009 über die Kontinuität der Unternehmen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## MINISTERIUM DER JUSTIZ

### 15. JUNI 1935 — Gesetz über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten

#### KAPITEL I — Sprachgebrauch vor den Zivil- und Handelsgerichten erster Instanz

**Artikel 1** - [Vor den Zivil- und Handelsgerichten erster Instanz und den Arbeitsgerichten, deren Sitz in den Provinzen Hennegau, Luxemburg und Namur und in den Bezirken Nivelles, Lüttich, Huy und Verviers liegt, wird das gesamte Verfahren in Streitsachen in Französisch geführt.]

[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 2** - [Vor den Zivil- und Handelsgerichten erster Instanz und den Arbeitsgerichten, deren Sitz in den Provinzen Antwerpen, Westflandern, Ostflandern und Limburg und im Bezirk Löwen liegt, wird das gesamte Verfahren in Streitsachen in Niederländisch geführt.]

[Art. 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**[Art. 2bis** - Vor den Zivil- und Handelsgerichten erster Instanz und dem Arbeitsgericht, deren Sitz im Bezirk Eupen liegt, wird das gesamte Verfahren in Streitsachen in Deutsch geführt.]

[Art. 2bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 3** - [Die in Artikel 2 festgelegte Regel ist ebenfalls anwendbar auf Friedensgerichte und, wenn die Klage den in Artikel 590 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Betrag nicht übersteigt, auf Polizeigerichte des Bezirks Brüssel, die in den in Artikel 601bis desselben Gesetzbuches erwähnten Angelegenheiten tagen und deren Bereich ausschließlich flämische Gemeinden umfasst, die außerhalb der Brüsseler Agglomeration liegen.]

[Sie ist ebenfalls anwendbar auf Klagen, die beim Gericht Erster Instanz, beim Arbeitsgericht, [beim Handelsgericht und, wenn die Klage den in Artikel 590 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Betrag übersteigt, bei den Polizeigerichten, die in den in Artikel 601bis des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Angelegenheiten tagen und deren Sitz im Bezirk Brüssel liegt,] eingereicht werden, wenn das Gericht aufgrund einer örtlichen Zuständigkeit angerufen wird, die durch einen Ort, der in einer der vorerwähnten Gemeinden liegt, bestimmt wird.]

[Art. 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 59 Buchstabe a) des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); Abs. 2 eingefügt durch Art. 3 (Art. 168) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und abgeändert durch Art. 59 Buchstabe b) des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994)]

**Art. 4** - § 1 - [Außer in den in Artikel 3 vorgesehenen Fällen wird der Sprachgebrauch für Verfahren in Streitsachen vor den Gerichten Erster Instanz, deren Sitz im Bezirk Brüssel liegt, [und, wenn die Klage den in Artikel 590 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Betrag übersteigt, vor dem Polizeigericht von Brüssel, das in den in Artikel 601bis desselben Gesetzbuches erwähnten Angelegenheiten tagt,] wie folgt geregelt:]

Der verfahrenseinleitende Akt wird in Französisch abgefasst, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz [im französischen Sprachgebiet] hat; in Niederländisch, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz [im niederländischen Sprachgebiet] hat; in Französisch oder Niederländisch, nach freier Wahl des Klägers, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in einer Gemeinde der Brüsseler Agglomeration oder keinen bekannten Wohnsitz in Belgien hat.

Das Verfahren wird in der Sprache des verfahrenseinleitenden Akts fortgesetzt, es sei denn der Beklagte - vor jeglicher Verteidigung und Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit - beantragt, dass das Verfahren in der anderen Sprache fortgesetzt wird.

§ 2 - Der im vorhergehenden Absatz vorgesehene Antrag wird mündlich vom Beklagten, der persönlich erscheint, eingereicht; er wird schriftlich eingereicht, wenn der Beklagte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt. Das Schriftstück muss vom Beklagten selbst verfasst und unterzeichnet sein: Es [...] bleibt dem Urteil beigefügt.

Der Richter entscheidet sofort. Er kann es ablehnen, dem Antrag stattzugeben, wenn aus dem Sachverhalt hervorgeht, dass der Beklagte eine ausreichende Kenntnis der für die Abfassung des verfahrenseinleitenden Akts verwendeten Sprache hat. Die Entscheidung des Richters muss mit Gründen versehen sein; gegen die Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Sie ist bei Vorlage der Urschrift und vor ihrer Registrierung ohne andere Verfahren oder Formalitäten vollstreckbar; die Verkündung der Entscheidung, selbst in Abwesenheit der Parteien, gilt als Zustellung.

[§ 3 - Der gleiche Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens in der anderen Sprache darf unter denselben Bedingungen von den Beklagten eingereicht werden, die ihren Wohnsitz in einer der folgenden Gemeinden haben: Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wemmel und Wezembeek-Oppem.]

[Art. 4 § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 3 (Art. 169) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und abgeändert durch Art. 60 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 32 Nr. 1 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 290 des K.E. Nr. 64 vom 30. November 1939 (B.S. vom 1. Dezember 1939) und Art. 81 des E.R. vom 26. Juni 1947 (B.S. vom 14. August 1947); § 3 eingefügt durch Art. 11 des G. vom 9. August 1963 (B.S. vom 13. August 1963)]

**Art. 5** - [Außer in den in Artikel 3 vorgesehenen Fällen wird der Sprachgebrauch für Verfahren in Streitsachen vor den Polizeigerichten von Halle und von Vilvoorde, die in den in Artikel 601bis des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Angelegenheiten tagen, wie folgt geregelt, wenn die Klage den in Artikel 590 desselben Gesetzbuches festgelegten Betrag übersteigt:

Der verfahrenseinleitende Akt wird in Niederländisch abgefasst und das Verfahren wird in derselben Sprache fortgesetzt, es sei denn, der Beklagte - vor jeglicher Verteidigung und Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit - beantragt, dass das Verfahren in Französisch fortgesetzt wird.

In diesem Fall wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 § 2 vorgegangen.

Gibt der Richter dem Antrag statt, verweist er die Sache an das Polizeigericht von Brüssel.]

*[Art. 5 aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und wieder aufgenommen durch Art. 61 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994)]*

**Art. 6 - § 1** - Wenn es in derselben Sache mehrere Beklagte gibt und aufgrund von Artikel 4 der verfahrenseinleitende Akt in Französisch oder Niederländisch abgefasst werden muss, je nachdem, ob der Beklagte seinen Wohnsitz im [französischen Sprachgebiet] oder im [niederländischen Sprachgebiet] hat, wird für die Abfassung dieses Akts die eine oder die andere dieser Sprachen verwendet, je nachdem, ob die Mehrheit der Beklagten ihren Wohnsitz im [französischen Sprachgebiet] oder im [niederländischen Sprachgebiet] hat.

Bei der Berechnung dieser Mehrheit wird ein Beklagter, der keinen bekannten Wohnsitz hat, nicht berücksichtigt.

Bei Parität wird der verfahrenseinleitende Akt, nach freier Wahl des Antragstellers, in Französisch oder Niederländisch abgefasst.

§ 2 - Wenn es in derselben Sache mehrere Beklagte gibt und der Beklagte aufgrund von [Artikel 4] die Verfahrenssprache wählen kann, wird die von der Mehrheit beantragte Sprache verwendet. Der Richter kann jedoch ablehnen, diesem Antrag stattzugeben, wenn aus dem Sachverhalt hervorgeht, dass die Mehrheit der Beklagten eine ausreichende Kenntnis der für die Abfassung des verfahrenseinleitenden Akts verwendeten Sprache hat. Bei Parität bestimmt der Richter selbst die Sprache, in der das Verfahren fortgesetzt wird, und zwar unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sache.

Der Richter entscheidet sofort. Seine Entscheidung muss mit Gründen versehen sein; gegen die Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Sie ist bei Vorlage der Urschrift und vor ihrer Registrierung ohne andere Verfahren oder Formalitäten vollstreckbar; die Verkündung der Entscheidung, selbst in Abwesenheit der Parteien, gilt als Zustellung.

*[Art. 6 § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 1 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 6 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]*

**Art. 7 - § 1** - [Wenn die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen beantragen, dass das Verfahren in Niederländisch oder Deutsch vor den in Artikel 1 erwähnten Gerichten oder in Französisch oder Deutsch vor den in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Gerichten oder in Deutsch vor den in Artikel 4 § 1 erwähnten Gerichten oder in Niederländisch vor den in Artikel 2bis erwähnten Gerichten fortgesetzt wird, wird die Sache an das in einem anderen Sprachgebiet am nächsten gelegene gleichrangige Gericht oder an das von den Parteien gemeinsam bestimmte gleichrangige Gericht in diesem anderen Sprachgebiet verwiesen.

Wenn die Parteien in gegenseitigem Einvernehmen vor den in Artikel 2bis erwähnten Gerichten beantragen, dass das Verfahren in Französisch fortgesetzt wird, wird das Verfahren vor demselben Gericht in Französisch fortgesetzt.

Der im vorliegenden Paragraphen vorgesehene Antrag muss vom Kläger im verfahrenseinleitenden Akt gestellt werden. Er kann ebenfalls vom Beklagten eingereicht werden. Er muss von den Parteien vor jeglicher Verteidigung und Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit, angenommen werden.]

[§ 1bis - Wenn der Beklagte, der in einer der Gemeinden der Kantone Mouscron und Comines oder in einer der Gemeinden des Kantons Sint-Martens-Voeren wohnhaft ist, beantragt, dass das Verfahren in Niederländisch vor den in Artikel 1 angegebenen Gerichten oder in Französisch vor den in Artikel 2 angegebenen Gerichten fortgesetzt wird, wird das Verfahren in dieser Sprache vor dem Friedensrichter fortgesetzt; die Sache wird an das dem Wohnsitz des Beklagten am nächsten gelegene gleichrangige Gericht mit einer anderen Sprachenregelung verwiesen, wenn es eine Sache betrifft, über die das Gericht Erster Instanz in erster Instanz, das Handelsgericht [oder das Polizeigericht, wenn es in den in Artikel 601bis des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Klagen erkennt,] zu entscheiden hat].

Berufung gegen Urteile des Friedensgerichts wird gemäß derselben Regel vor dem Rechtsprechungsorgan der Sprachenregelung, die der Sprache des Urteils entspricht, eingelegt.

Der Antrag muss vor jeglicher Verteidigung und Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit, eingereicht werden. Er muss schriftlich eingereicht werden, wenn der Beklagte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.]

§ 2 - Der Richter ordnet ungeachtet der Regeln mit Bezug auf die örtliche Zuständigkeit die Verweisung an. Gegen seine Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

Die Verkündung, selbst in Abwesenheit der Parteien, gilt als Zustellung.

Auf Veranlassung des Greffiers des betreffenden Gerichts wird eine Ausfertigung der Entscheidung an den Greffier des Gerichts, an das die Sache verwiesen wurde, übermittelt.

Auf Veranlassung einer der Parteien trägt der Greffier die Sache kostenfrei in die Liste ein.

[...]

*[Art. 7 § 1 ersetzt durch Art. 7 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 1bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 9. August 1963 (B.S. vom 13. August 1963), § 1bis Abs. 1 abgeändert durch Art. 62 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 2 Abs. 5 aufgehoben durch Art. 290 des K.E. Nr. 64 vom 30. November 1939 (B.S. vom 1. Dezember 1939) und Art. 81 des E.R. vom 26. Juni 1947 (B.S. vom 14. August 1947)]*

**[Art. 7bis - § 1]** - Vor den Friedensgerichten von [Kraainem, Sint-Genesius-Rode und Meise] kann der Beklagte, der in Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wommel oder Wezembeek-Oppem wohnhaft ist, beantragen, dass das Verfahren in Französisch, vor jeglicher Verteidigung und Einrede, selbst der Nichtzuständigkeit, fortgesetzt wird.

Der im vorhergehenden Absatz vorgesehene Antrag wird mündlich vom Beklagten, der persönlich erscheint, eingereicht; er wird schriftlich eingereicht, wenn der Beklagte sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.

Der Richter entscheidet sofort. Er kann es ablehnen, dem Antrag stattzugeben, wenn aus dem Sachverhalt hervorgeht, dass der Beklagte eine ausreichende Kenntnis der für die Abfassung des verfahrenseinleitenden Akts verwendeten Sprache hat. Die Entscheidung des Richters muss mit Gründen versehen sein; gegen die Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden; sie ist bei Vorlage der Urschrift und vor ihrer Registrierung ohne andere Verfahren oder Formalitäten vollstreckbar.

Die Verkündung der Entscheidung, selbst in Abwesenheit der Parteien, gilt als Zustellung.]

[§ 2 - Die in § 1 bestimmten Regeln sind ebenfalls anwendbar auf die Polizeigerichte von Halle und von Vilvoorde, die in den in Artikel 601*bis* des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Angelegenheiten tagen.

In diesem Fall leitet der Richter die Sache an einen am Polizeigericht von Brüssel ernannten Richter sowie an dessen Gericht weiter.]

[Art. 7*bis* eingefügt durch Art. 14 des G. vom 9. August 1963 (B.S. vom 13. August 1963); § 1 (frühere Absätze 1 bis 4) nummeriert durch Art. 63 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 25. März 1999 (B.S. vom 22. Mai 1999); § 2 eingefügt durch Art. 63 Nr. 2 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994)]

**Art. 8** - Wenn die in einem Rechtsstreit vorgelegten Aktenstücke oder Unterlagen in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache abgefasst sind, kann der Richter auf Antrag der Partei, gegen die diese Aktenstücke oder Unterlagen geltend gemacht werden, durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Übersetzung dieser Aktenstücke oder Unterlagen in die Verfahrenssprache anordnen. Gegen die Entscheidung des Richters kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden. Die Übersetzungskosten werden mit veranschlagt.

**Art. 9** - Die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden in der Sprache abgefasst, die in den vorhergehenden Artikeln für die streitige Gerichtsbarkeit vorgesehen ist.

Die Protokolle der Beratungen von Familienräten werden in der Verwaltungssprache der Gemeinde erstellt, in der die Vormundschaft eröffnet worden ist. Wenn die Umstände es jedoch rechtfertigen, kann der Richter durch eine mit Gründen versehene Entscheidung eine Abweichung von dieser Regel gestatten.

In der Brüsseler Agglomeration beschließt die Mehrheit des Familienrates, der hierzu ausdrücklich vom Richter aufgefordert wird, in welcher Sprache diese Protokolle erstellt werden. Diese Entscheidung wird im Protokoll vermerkt.

Gegen die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Entscheidungen des Richters kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

**Art. 10** - [[Was die [Kontinuität der Unternehmen] und die Konkurse betrifft], erfolgen die Stellungnahmen, Vorladungen und Vorschläge, deren Veröffentlichung das Gesetz verlangt, im französischen Sprachgebiet in Französisch, im niederländischen Sprachgebiet in Niederländisch, im deutschen Sprachgebiet in Deutsch und Französisch und im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt in Niederländisch und Französisch.

[Art. 10 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und abgeändert durch Art. 135 des G. vom 8. August 1997 (B.S. vom 28. Oktober 1997) und Art. 8 des K.E. vom 19. Dezember 2010 (B.S. vom 24. Januar 2011)]

#### KAPITEL II — Sprachengebrauch bei der Ermittlung und der Untersuchung in Strafsachen sowie vor den Strafgerichten erster Instanz und vor den Assisenhöfen

**Art. 11** - Die Protokolle über die Ermittlung und Feststellung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sowie die Protokolle mit Bezug auf Steuerangelegenheiten werden [im französischen Sprachgebiet in Französisch, im niederländischen Sprachgebiet in Niederländisch und im deutschen Sprachgebiet in Deutsch] abgefasst.

In den Gemeinden der Brüsseler Agglomeration werden diese Protokolle in Französisch oder Niederländisch abgefasst, je nachdem, ob derjenige, der Gegenstand dieses Protokolls ist, die eine oder die andere dieser beiden Sprachen für seine Erklärungen verwendet und, in Ermangelung einer Erklärung, gemäß den Erfordernissen der Sache.

[...]

[Art. 11 Abs. 1 abgeändert durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); Abs. 3 und 4 aufgehoben durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 12** - Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und der Untersuchungsrichter verwenden für ihre Verfolgungs- und Untersuchungshandlungen die Sprache, die in Strafsachen für das Gericht, dem sie angehören, vorgesehen ist.

**Art. 13** - Vor der Ratskammer, die in Strafsachen tagt, und vor der Anklagekammer wird das gesamte Verfahren in der für die Untersuchungshandlungen verwendeten Sprache geführt.

**Art. 14** - [Vor den Polizeigerichten und den Korrekionalgerichten, die in erster Instanz befinden, wird das gesamte Verfahren in Französisch, Niederländisch oder Deutsch geführt, je nachdem, ob der Sitz dieser Gerichte in den Provinzen oder in dem Bezirk, die in Artikel 1, Artikel 2 beziehungsweise Artikel 2*bis* angegeben sind, liegt.]

[Von dieser Regel wird abgewichen, wenn ein Beschuldigter, der im Kanton Mouscron, Comines oder Sint-Martens-Voeren wohnhaft ist, dies gemäß den nachstehenden Vorschriften beantragt:

Ist die Sache Gegenstand einer Ermittlung der Staatsanwaltschaft, richtet der Beschuldigte seinen Antrag an die Staatsanwaltschaft und die Ermittlung wird in der beantragten Sprache fortgesetzt.

Nach Abschluss der Ermittlung [...] übermittelt die Staatsanwaltschaft, wenn sie das Verfahren nicht einstellt, die Akte im Hinblick auf eine eventuelle Fortsetzung des Verfahrens an ihren Kollegen des Gerichts in einem anderen Sprachgebiet, das dem Wohnsitz des Beschuldigten am nächsten liegt.

Wird die Sache untersucht, richtet der Beschuldigte seinen Antrag an den Untersuchungsbeamten, der ihm dies bestätigt. Nachdem der Untersuchungsrichter vom Untersuchungsgericht eventuell entbunden worden ist, übermittelt der Beamte der Staatsanwaltschaft die Akte an seinen Kollegen des Gerichts in einem anderen Sprachgebiet, das dem Wohnsitz des Beschuldigten am nächsten liegt.

[Wird die Sache unmittelbar zur Verhandlung gebracht, kann der Beschuldigte dort seinen Antrag einreichen. Das Gericht ordnet die Verweisung an das Polizeigericht oder das Korrekionalgericht an, dessen Verkehrssprache die beantragte Sprache ist und das dem Wohnsitz des Beschuldigten am nächsten liegt.]

Wenn der Beschuldigte die Sprache, deren Gebrauch er für das Verfahren beantragt, nicht versteht, wird dieser Umstand im Protokoll des Beamten vermerkt und das Verfahren in der anderen Sprache geführt.]

[Art. 14 Abs. 1 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); Abs. 2 bis 7 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 9. August 1963 (B.S. vom 13. August 1963); Abs. 4 (früherer Absatz 5) abgeändert durch Art. 64 Nr. 2 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); früherer Absatz 4 umgegliedert zu Abs. 6 und ersetzt durch Art. 64 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994)]

**Art. 15 - [§ 1]** - Vor den Polizeigerichten des Bezirks Brüssel, deren Bereich ausschließlich [Gemeinden des niederländischen Sprachgebietes] umfasst, wird das gesamte Verfahren in Niederländisch geführt.

[§ 2] - [Von dieser Regel wird abgewichen, wenn ein Beschuldigter, der in der Gemeinde Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wommel oder Wezembeek-Oppem wohnhaft ist, dies in der in Artikel 16 § 2 vorgesehenen Form beantragt.]

[In diesem Fall leitet der Richter die Sache an einen am Polizeigericht von Brüssel ernannten Richter sowie an dessen Gericht weiter.]

[Art. 15 § 1 (früherer Absatz 1) nummeriert durch Art. 65 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994) und abgeändert durch Art. 32 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 2 (früherer Absatz 2) nummeriert durch Art. 65 Nr. 2 Buchstabe A) des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 2 Abs. 1 eingefügt durch Art. 12 des G. vom 9. August 1963 (B.S. vom 13. August 1963); § 2 Abs. 2 eingefügt durch Art. 65 Nr. 2 Buchstabe B) des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994)]

**Art. 16 - § 1** - Vor den Polizeigerichten des Gerichtsbezirks Brüssel - die nicht im vorhergehenden Artikel erwähnt sind - und vor dem Korrekionalgericht von Brüssel, das in erster Instanz befindet, wird das Verfahren in Französisch geführt, wenn der Beschuldigte [im französischen Sprachgebiet] wohnhaft ist, in Niederländisch, wenn der Beschuldigte [im niederländischen Sprachgebiet] wohnhaft ist, in Französisch oder Niederländisch, wenn der Beschuldigte in der Brüsseler Agglomeration wohnhaft ist, je nachdem, ob er bei der Untersuchung - oder andernfalls bei der Ermittlung - die eine oder die andere dieser Sprachen für seine Erklärungen verwendet hat. In allen anderen Fällen wird, je nach den Erfordernissen der Sache, Französisch oder Niederländisch verwendet.

§ 2 - Von dieser Regel wird abgewichen, wenn der Beschuldigte es wie folgt beantragt:

Ist die Sache Gegenstand einer Ermittlung der Staatsanwaltschaft, [richtet der Beschuldigte seinen Antrag an] die Staatsanwaltschaft.

Wird die Sache untersucht, richtet der Beschuldigte seinen Antrag an den Untersuchungsbeamten, der ihm dies bestätigt.

Ist die Sache bereits untersucht worden oder wird sie unmittelbar zur Verhandlung gebracht, reicht der Beschuldigte seinen Antrag vor Gericht ein und wird dies im Sitzungsblatt vermerkt.

Wenn der Beschuldigte die Sprache, deren Gebrauch er für das Verfahren beantragt, nicht versteht, wird dieser Umstand im Protokoll des Untersuchungsbeamten oder im Sitzungsblatt vermerkt und das Verfahren in der anderen Sprache geführt.

[§ 3 - Der gleiche Sprachwechsel kann unter denselben Bedingungen von einem Beschuldigten beantragt werden, der in der Gemeinde Drogenbos, Kraainem, Linkebeek, Sint-Genesius-Rode, Wommel oder Wezembeek-Oppem wohnhaft ist, wenn er dies in der in § 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Form beantragt.]

[Art. 16 § 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 1 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 66 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 3 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 9. August 1963 (B.S. vom 13. August 1963)]

**Art. 17 - [...]**

[Art. 17 aufgehoben durch Art. 11 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 18 - [§ 1]** - [In Kriegszeiten wird vor den Militärgerichten das Verfahren nach freier Wahl des Angeklagten in Französisch, Niederländisch oder Deutsch geführt.]

Bei der ersten Vernehmung fordert [der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer] den Beschuldigten auf, zu erklären, welche Sprache er für das Verfahren wählt. Im Protokoll dieser Vernehmung wird diese Antwort vermerkt. Sie kann nicht widerrufen werden.

Wird die Sache unmittelbar von der Staatsanwaltschaft zur Verhandlung gebracht, wird der Angeklagte vom Vorsitzenden des [Militärgerichts] bei Eröffnung der Verhandlung aufgefordert, seine Wahl mitzuteilen. Seine Antwort wird im Sitzungsblatt vermerkt. Sie kann nicht widerrufen werden.

Wenn der Betreffende die Sprache, deren Gebrauch er beantragt, nicht versteht oder wenn er es unterlässt, eine Sprache zu wählen, vermerkt die gerichtliche Kommission oder das [Militärgericht] diesen Umstand im Protokoll der Vernehmung oder im Sitzungsblatt und bestimmt durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die zu verwendende Sprache.

§ 2 - Wenn mehrere Beschuldigte, die mit derselben Sache zu tun haben, verschiedene Sprachen für das Verfahren wählen, werden die Verfolgungs- und Untersuchungshandlungen, je nach den Erfordernissen der Sache, in der einen oder in der anderen dieser Sprachen verrichtet.

Wenn vor dem [Militärgericht] mehrere Angeklagte mit derselben Sache zu tun haben und nicht alle dieselbe Sprache für das Verfahren gewählt haben, wird die Sprache verwendet, die von der Mehrheit der Angeklagten gewählt worden ist. Bei Parität bestimmt das [Militärgericht] gemäß den Erfordernissen der Sache durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Sprache, in der das Verfahren geführt wird.

§ 3 - Gegen die in § 1 Absatz 4 und § 2 Absatz 2 erwähnten Entscheidungen des [Militärgerichts] kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.]

[Art. 18 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 100 Nr. 1 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 100 Nr. 2 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); Abs. 3 abgeändert durch Art. 100 Nr. 2 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); Abs. 4 abgeändert durch Art. 100 Nr. 2 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 100 Nr. 2 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 3 abgeändert durch Art. 100 Nr. 2 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003)]

**Art. 19** - [Vor den Assisenhöfen der Provinzen Hennegau, Luxemburg[, Namur und Wallonisch-Brabant] wird das Verfahren in Französisch geführt.

Vor den Assisenhöfen der Provinzen Antwerpen, Ostflandern, Westflandern[, Flämisch-Brabant und Limburg] wird das Verfahren in Niederländisch geführt.

Vor dem Assisenhof des [Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt] wird das Verfahren in Französisch oder Niederländisch geführt und vor dem Assisenhof der Provinz Lüttich in Französisch oder Deutsch, je nach Sprache, die der Angeklagte bei der Untersuchung für seine Erklärungen verwendet hat. Von dieser Regel wird abgewichen, wenn der Angeklagte dies spätestens im Laufe der in Artikel 293 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Vernehmung beantragt.]

*[Art. 19 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. März 1980 (B.S. vom 28. März 1980); Abs. 1 abgeändert durch Art. 366 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 2 abgeändert durch Art. 366 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 3 abgeändert durch Art. 366 Nr. 3 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993)]*

**Art. 20** - Ein Angeklagter, der nur Niederländisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor den Assisenhof einer der [in Artikel 19 Absatz 1] angegebenen Provinzen gebracht werden muss, wird, wenn er dies beantragt, von der Anklagekammer an den Assisenhof einer der [in Artikel 19 Absatz 2] angegebenen Provinzen oder an den Assisenhof des [Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt] verwiesen.

Ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor den Assisenhof einer der [in Artikel 19 Absatz 2] angegebenen Provinzen gebracht werden muss, wird, wenn er dies beantragt, von der Anklagekammer an den Assisenhof einer der [in Artikel 19 Absatz 1] angegebenen Provinzen oder an den Assisenhof des [Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt] verwiesen.

[Ein Angeklagter, der nur Deutsch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor einen anderen Assisenhof als den der Provinz Lüttich gebracht werden muss, wird, wenn er dies beantragt, von der Anklagekammer an den Assisenhof der Provinz Lüttich verwiesen.]

Wenn zwei Angeklagte mit derselben Sache zu tun haben, wird dem [in den vorhergehenden Absätzen] vorgesehenen Antrag nur stattgegeben, wenn er von beiden eingereicht wird. Haben mehr als zwei Angeklagte mit derselben Sache zu tun, wird diesem Antrag nur stattgegeben, wenn er von der Mehrheit eingereicht wird.

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung wird dem Mitglied der Staatsanwaltschaft bei dem Gericht, an das die Sache verwiesen wird, übermittelt [...].

*[Art. 20 Abs. 1 abgeändert durch Art. 367 Nr. 1 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 2 abgeändert durch Art. 367 Nr. 2 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 24. März 1980 (B.S. vom 28. März 1980); Abs. 4 (früherer Absatz 3) abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 24. März 1980 (B.S. vom 28. März 1980); Abs. 5 (früherer Absatz 4) abgeändert durch Art. 290 des K.E. Nr. 64 vom 30. November 1939 (B.S. vom 1. Dezember 1939) und Art. 81 des E.R. vom 26. Juni 1947 (B.S. vom 14. August 1947)]*

**Art. 21** - [Wenn vor den Polizeigerichten und den Korrekionalgerichten], wo aufgrund der vorhergehenden Bestimmungen die Verfahrenssprache die Sprache ist, deren sich der Beschuldigte für seine Erklärungen bedient hat oder die er gewählt hat, mehrere Beschuldigte mit derselben Sache zu tun haben, wird das Verfahren in der Sprache geführt, deren sich die Mehrheit der Beschuldigten für ihre Erklärungen bedient hat oder die sie gewählt hat. Bei Parität bestimmt das Gericht selbst durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Sprache, in der das Verfahren geführt wird.

Gegen diese Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

[Wenn vor dem Assisenhof [des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt] oder der Provinz Lüttich mehrere Angeklagte mit derselben Sache zu tun haben und nicht alle dieselbe Sprache für das Verfahren gewählt haben, wird die Sprache verwendet, die von der Mehrheit der Angeklagten gewählt worden ist.]

[Bei Parität bestimmt der Hof selbst durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Sprache, in der das Verfahren geführt wird.]

*[Art. 21 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); Abs. 3 ersetzt durch Art. 3 des G. vom 24. März 1980 (B.S. vom 28. März 1980) und abgeändert durch Art. 368 des G. vom 16. Juli 1993 (B.S. vom 20. Juli 1993); Abs. 4 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 24. März 1980 (B.S. vom 28. März 1980)]*

**Art. 22** - [Jeder Beschuldigte, der nur Niederländisch und Deutsch oder nur eine dieser beiden Sprachen versteht, kann beantragen, dass der Akte eine niederländische oder deutsche Übersetzung der in Französisch abgefassten Protokolle, Erklärungen von Zeugen oder Klägern und Sachverständigenberichte beigelegt wird.

Jeder Beschuldigte, der nur Französisch und Deutsch oder nur eine der beiden Sprachen versteht, kann beantragen, dass der Akte eine französische oder deutsche Übersetzung der vorerwähnten in niederländischer Sprache abgefassten Schriftstücke beigelegt wird.]

[Ebenso kann jeder Beschuldigte, der nur Französisch und Niederländisch oder nur eine dieser beiden Sprachen versteht, beantragen, dass der Akte eine französische oder niederländische Übersetzung der vorerwähnten in deutscher Sprache abgefassten Schriftstücke beigelegt wird.]

Der Beschuldigte richtet seine Antragschrift über die Kanzlei an das Mitglied der Staatsanwaltschaft; der Antrag ist acht Tage nach Zustellung entweder des Urteils zur Verweisung an den Assisenhof oder der Ladung vor [das Polizeigericht, das [Militärgericht] oder das Korrekionalgericht, das in erster Instanz tagt,] nicht mehr zulässig.

Dasselbe Recht wird dem Beschuldigten vor den Berufungsgerichten für neu vorgelegte Schriftstücke zuerkannt.

Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten der Staatskasse.

*[Art. 22 Abs. 1 und 2 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 24. März 1980 (B.S. vom 28. März 1980); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 24. März 1980 (B.S. vom 28. März 1980); Abs. 4 abgeändert durch Art. 14 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und Art. 101 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003)]*

**Art. 23** - [Ein Angeklagter, der nur Niederländisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Französisch oder Deutsch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Niederländisch geführt wird.

Ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Niederländisch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Französisch geführt wird.

Ein Angeklagter, der nur Deutsch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Niederländisch oder Französisch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Deutsch geführt wird.

In den in den Absätzen 1 bis 3 erwähnten Fällen ordnet das Gericht die Verweisung an das nächstgelegene gleichrangige Rechtsprechungsorgan an, wo das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache geführt wird. Das Gericht kann jedoch entscheiden, dem Antrag des Angeklagten aufgrund der Umstände der Sache nicht stattzugeben.

Ein Angeklagter, der nur Französisch beherrscht oder sich leichter in dieser Sprache ausdrücken kann und der vor ein Polizeigericht oder ein Korrekionalgericht gestellt wird, wo das Verfahren in Deutsch geführt wird, kann beantragen, dass das Verfahren in Französisch geführt wird. In diesem Fall wird das Verfahren in der vom Angeklagten beantragten Sprache vor demselben Gericht fortgesetzt.]

[Wenn im Bereich des Appellationshofes von Lüttich kein Richter des Strafvollstreckungsgerichts oder kein Staatsanwalt, spezialisiert in Strafvollstreckungssachen, die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, wird ein Dolmetscher hinzugezogen.]

[Art. 23 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); Abs. 6 eingefügt durch Art. 43 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006)]

#### [KAPITEL IIbis — Sprachengebrauch vor dem Strafvollstreckungsgericht]

[Unterteilung Kapitel IIbis eingefügt durch Art. 44 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006)]

[Art. 23bis - In den Bereichen der Appellationshöfe von Antwerpen und von Gent wird das Verfahren vor den Strafvollstreckungsgerichten in Niederländisch geführt.

In den Bereichen der Appellationshöfe von Mons und von Lüttich wird das Verfahren vor den Strafvollstreckungsgerichten außer in dem in Artikel 23ter Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmefall in Französisch geführt.

Im Bereich des Appellationshofes von Brüssel wird das Verfahren vor dem Strafvollstreckungsgericht in Französisch oder Niederländisch geführt, je nachdem in welcher Sprache das Urteil oder der Entscheid zur Auferlegung der schwereren Strafe verkündet worden ist.]

[Art. 23bis eingefügt durch Art. 45 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006)]

Ab einem gemäß Art. 157 des G. vom 21. April 2007 (B.S. vom 13. Juli 2007), selbst abgeändert durch Art. 7 des G. vom 24. Juli 2008 (B.S. vom 7. August 2008), vom König festzulegenden Datum und spätestens am 1. Januar 2012 lautet Art. 23bis wie folgt :

"[Art. 23bis - In den Bereichen der Appellationshöfe von Antwerpen und von Gent wird das Verfahren vor den Strafvollstreckungsgerichten in Niederländisch geführt.

In den Bereichen der Appellationshöfe von Mons und von Lüttich wird das Verfahren vor den Strafvollstreckungsgerichten außer in dem in Artikel 23ter Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmefall in Französisch geführt.

Im Bereich des Appellationshofes von Brüssel wird das Verfahren vor dem Strafvollstreckungsgericht in Französisch oder Niederländisch geführt, je nachdem in welcher Sprache das Urteil oder der Entscheid zur Auferlegung der schwereren Strafe [oder in welcher Sprache das frühere Urteil oder der frühere Entscheid zur Anordnung der Internierung] verkündet worden ist.]

[Art. 23bis eingefügt durch Art. 45 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006); Abs. 3 ergänzt durch Art. 132 des G. vom 21. April 2007 (B.S. vom 13. Juli 2007)]"

[Art. 23ter - Wenn der Verurteilte in einem Gefängnis inhaftiert ist, das im französischen oder im niederländischen Sprachgebiet gelegen ist, und das Urteil oder der Entscheid zur Auferlegung der schwereren Strafe in Niederländisch beziehungsweise in Französisch verkündet worden ist, wird die Akte von Amts wegen dem Strafvollstreckungsgericht seiner Wahl übermittelt.

Die Akten von Verurteilten, die nur Deutsch beherrschen oder sich einfacher in dieser Sprache ausdrücken können, werden an das Strafvollstreckungsgericht des Bereichs des Appellationshofes von Lüttich übertragen.]

[Art. 23ter eingefügt durch Art. 46 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006)]

#### KAPITEL III — Sprachengebrauch vor den Berufungsgerichten

Art. 24 - Vor allen Berufungsgerichten wird für das Verfahren die Sprache verwendet, in der die angefochtene Entscheidung abgefasst ist.

[Art. 24bis - Wenn der Appellationshof in den in Artikel 603 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Beschwerden erkennt, wird das Verfahren in der Sprache der Entscheidung geführt, die Gegenstand der Beschwerde ist.]

[Art. 24bis eingefügt durch Art. 3 (Art. 170) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]

Art. 25 - [Vor dem Appellationshof, der in Strafsachen in erster und letzter Instanz entscheidet, wird das Verfahren in Französisch, Niederländisch oder Deutsch geführt, je nachdem, ob der Angeklagte ein Amt bei einem der in Artikel 1, in Artikel 2 und 3 oder in Artikel 2bis vorgesehenen Gerichte ausübt oder ob sein gesetzlicher Wohnort im Bereich eines dieser Gerichte liegt.]

Wenn der Angeklagte sein Amt bei einem der in Artikel 4 vorgesehenen Gerichte oder an seinem gesetzlichen Wohnort im Bereich eines dieser Gerichte ausübt, wird das Verfahren vor dem Appellationshof von Brüssel in Französisch oder Niederländisch geführt, je nachdem, ob der Angeklagte bei der Ermittlung die eine oder die andere dieser Sprachen für seine Erklärungen verwendet hat oder ob er die Bestimmungen von Artikel 16 § 2 eingehalten hat.

[Wenn der Angeklagte ein Amt bei den Arbeitsgerichten oder den Handelsgerichten von Verviers und Eupen ausübt oder wenn er seinen gesetzlichen Wohnort im Bereich eines dieser Gerichte hat, wird das Verfahren vor dem Appellationshof von Lüttich in Französisch oder Deutsch geführt, je nachdem, ob der Angeklagte bei der Ermittlung die eine oder die andere dieser Sprachen verwendet.]

[In Kriegszeiten vor dem Militärgerichtshof, der in erster und letzter Instanz entscheidet, sowie vor der Anklagekammer bei diesem Gerichtshof wird die Verfahrenssprache gemäß Artikel 18 bestimmt.]

Die Bestimmung von Artikel 21 Absatz 3 ist anwendbar, wenn mehrere Angeklagte mit derselben Sache zu tun haben.

[Art. 25 Abs. 1 ersetzt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); Abs. 3 ersetzt durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und ersetzt durch Art. 102 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003)]

**Art. 26** - Wenn die Gerichte Erster Instanz, deren Sitz in den Provinzen und im Bezirk, die in Artikel 1 angegeben sind, liegt, in der Berufungsinstanz über Schiedsurteile erkennen, die in Niederländisch verkündet worden sind, verweisen sie die Sache an das nächstgelegene Gericht gleichen Ranges eines anderen Sprachgebietes.

Ebenso verweisen die Gerichte Erster Instanz, deren Sitz in den Provinzen und im Bezirk, die in Artikel 2 angegeben sind, liegt, wenn sie in der Berufungsinstanz über Schiedsurteile erkennen, die in Französisch verkündet worden sind, die Sache an das nächstgelegene Gericht gleichen Ranges eines anderen Sprachgebietes.

Das Verweisungsverfahren erfolgt gemäß Artikel 7 § 2; gegen diese Verweisungsentscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

#### KAPITEL IV — Sprachengebrauch vor dem Kassationshof

**Art. 27** - [Ist die angefochtene Entscheidung in Französisch oder Niederländisch verkündet worden, wird das Verfahren vor dem Kassationshof in der Sprache dieser Entscheidung geführt.]

[Art. 27 ersetzt durch Art. 9 des G. vom 20. Juni 1953 (B.S. vom 5. September 1953)]

**Art. 27bis** - [Ist die angefochtene Entscheidung in Deutsch verkündet worden, finden folgende Regeln Anwendung:  
§ 1 - In den Sachen, auf die die Regeln des Kassationsverfahrens in Zivilsachen anwendbar sind, fasst der Antragsteller seine Kassationsantragschrift nach freier Wahl in Französisch, Niederländisch oder Deutsch ab.

Ist die Antragschrift entweder in Französisch oder in Niederländisch abgefasst worden, bestimmt die Wahl der Sprache allen gegenüber die Sprache, in der das Verfahren geführt wird.

Ist die Antragschrift in Deutsch oder sind mehrere Antragschriften mit Bezug auf dieselbe Entscheidung in verschiedenen Sprachen abgefasst worden, fasst der Erste Präsident, sobald die Beschwerde eingereicht worden ist, einen Beschluss zur Bestimmung der Sprache, in der das Verfahren geführt wird.

§ 2 - In den anderen Sachen legen die Parteien die Kassationsbeschwerde ein und fassen sie die Antragschriften oder Schriftsätze nach freier Wahl in Französisch, Niederländisch oder Deutsch ab.

Sind alle Erklärungen, Antragschriften und Schriftsätze mit Bezug auf dieselbe Entscheidung in Französisch oder in Niederländisch abgefasst worden, bestimmt die Wahl der Sprache allen gegenüber die Sprache, in der das Verfahren in der Sitzung geführt wird.

Sind die Erklärungen, Antragschriften und Schriftsätze in Deutsch oder in verschiedenen Sprachen abgefasst worden, fasst der Erste Präsident zum Zeitpunkt der Zuteilung der Sache einen Beschluss zur Bestimmung der Sprache, in der das Verfahren in der Sitzung geführt wird.

§ 3 - In allen Sachen kann der Gerichtsrat-Berichterstatler die Übersetzung aller oder eines Teils der Aktenstücke zu Lasten der Staatskasse anordnen.]]

[Art. 27bis eingefügt Art. 9 des G. vom 20. Juni 1953 (B.S. vom 5. September 1953) und ersetzt durch Art. 17 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 28** - [Die Entscheide des Kassationshofes werden in der Verfahrenssprache verkündet.

Die in Französisch oder in Niederländisch verkündeten Entscheide werden ins Niederländische beziehungsweise ins Französische übersetzt.

Ist die angefochtene Entscheidung in Deutsch verkündet worden, wird der Entscheid darüber hinaus in diese Sprache übersetzt.

Die Übersetzungen werden unter der Kontrolle der zu diesem Zweck vom Ersten Präsidenten bestimmten Mitglieder des Kassationshofes erstellt.]

[Art. 28 ersetzt durch Art. 18 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 29** - In dem nach Verkündung des Entscheids folgenden Verfahren werden die Regeln in Bezug auf den Sprachengebrauch angewandt, die auf den Rechtsstreit anwendbar waren, über den die angefochtene Entscheidung befunden hat.

[Wenn die kassierte Entscheidung in Deutsch verkündet worden ist und die Sache an ein Gericht verwiesen wird, das nicht in dieser Sprache befindet, wird das Verfahren vor diesem Gericht in der Sprache dieses Gerichtes geführt. Die Parteien oder der Angeklagte haben je nach Fall die Wahl zwischen der Sprache des Gerichts oder der deutschen Sprache. Auf Antrag der Parteien oder einer der Parteien oder von Amts wegen kann der Richter anordnen, dass ein Übersetzer hinzugezogen wird; die entstehenden Kosten gehen dabei zu Lasten der Staatskasse. Der Entscheid oder das Urteil werden ins Deutsche übersetzt.]

[Art. 29 Abs. 2 eingefügt durch Art. 19 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

#### KAPITEL V — Allgemeine Bestimmungen

**Art. 30** - Vor allen Zivil- und Handelsgewichten verwenden die persönlich in der Sitzung erscheinenden Parteien die Sprache ihrer Wahl für all ihre Äußerungen und Erklärungen, bei der Vernehmung über den Sachverhalt und über Unklarheiten sowie für die Leistung des Entscheidungs- oder Ergänzungseides.

[Wenn der Richter die von den Parteien oder von einer der Parteien verwendete Sprache nicht versteht, greift er auf die Mitarbeit eines vereidigten Dolmetschers zurück.]

[Eine Partei, die persönlich erscheint und die Verfahrenssprache nicht versteht, erhält Beistand von einem vereidigten Dolmetscher, der alle mündlichen Erklärungen übersetzt.]

Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten der Staatskasse.

[Art. 30 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 3. Mai 2003 (B.S. vom 17. Juni 2003); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 3. Mai 2003 (B.S. vom 17. Juni 2003)]

**Art. 30bis** - Ist es unmöglich, ein Gericht, das in deutscher Sprache befinden muss, nach gesetzlicher Vorschrift zusammenzustellen, wird das Verfahren in Französisch geführt. Die Parteien [...] haben die Wahl zwischen Französisch oder Deutsch. Auf Antrag der Parteien oder einer der Parteien oder von Amts wegen kann der Richter anordnen, dass ein Übersetzer hinzugezogen wird; die entstehenden Kosten gehen dabei zu Lasten der Staatskasse. Der Entscheid oder das Urteil werden ins Deutsche übersetzt.]

[Art. 30bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 23. Juni 1989 (B.S. vom 30. Juni 1989) und abgeändert durch Art. 3 des G. vom 3. Mai 2003 (B.S. vom 17. Juni 2003)]

**Art. 31** - [In allen Vernehmungen der Ermittlung und der Untersuchung sowie vor den Untersuchungsgerichten und den erkennenden Gerichten verwenden die Parteien, die persönlich erscheinen, die Sprache ihrer Wahl für all ihre mündlichen Erklärungen.

Wenn die mit der Ermittlung beauftragten Bediensteten, die Staatsanwaltschaft, der Untersuchungsmagistrat oder die obenerwähnten Rechtsprechungsorgane die von den Parteien verwendete Sprache nicht beherrschen, greifen sie auf die Mitarbeit eines vereidigten Dolmetschers zurück.

Die Parteien, die die Verfahrenssprache nicht verstehen, erhalten Beistand von einem vereidigten Dolmetscher, der alle mündlichen Erklärungen übersetzt.

Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten der Staatskasse.]

[Art. 31 ersetzt durch Art. 4 des G. vom 3. Mai 2003 (B.S. vom 17. Juni 2003)]

**Art. 32** - Die Zeugen werden angehört und ihre Aussagen werden in der Verfahrenssprache gemacht und festgehalten, es sei denn, sie beantragen, eine andere Sprache verwenden zu dürfen.

[Wenn die Magistrate, die mit der Zeugenvernehmung beauftragten Bediensteten oder eine Partei diese Sprache nicht beherrschen, ziehen sie einen vereidigten Dolmetscher hinzu, der alle mündlichen Erklärungen übersetzt.]

Die Übersetzungskosten gehen zu Lasten der Staatskasse.

[Art. 32 Abs. 2 ersetzt durch Art. 5 des G. vom 3. Mai 2003 (B.S. vom 17. Juni 2003)]

**Art. 33** - Die Berichte der Sachverständigen und Fachleute werden in der Verfahrenssprache abgefasst. Der Richter kann, aus besonderen Gründen und in besonderen Angelegenheiten, dem Sachverständigen jedoch gestatten, die Sprache seiner Wahl zu verwenden.

Die Entscheidung des Richters muss mit Gründen versehen sein; gegen die Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

**Art. 34** - In den Protokollen oder im Sitzungsblatt wird die Sprache vermerkt, in der die Parteien, Kläger, Zeugen, Sachverständigen oder Beschuldigten ihre Erklärungen abgeben und die, die für die Plädoyers verwendet wird.

**Art. 35** - Die Stellungnahmen und Anträge der Staatsanwaltschaft erfolgen in der Verfahrenssprache.

Die Zivilpartei verwendet dieselbe Sprache wie die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft kann darüber hinaus, wenn ein oder mehrere Beschuldigte oder ihre Beistände die Verfahrenssprache nicht verstehen, eine Zusammenfassung ihres Antrags [in Französisch, Niederländisch oder Deutsch] erstellen.

[Art. 35 Abs. 3 abgeändert durch Art. 33 Nr. 1 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 36** - [Für die Plädoyers wird die Verfahrenssprache verwendet. Der Richter kann auf Antrag einer Partei und wenn die Maßnahme absolut erforderlich scheint, jedoch erlauben, dass eine andere Sprache als die Verfahrenssprache vom Beistand dieser Partei verwendet wird, vorausgesetzt, dass Letzterer erklärt, die Verfahrenssprache nicht zu beherrschen, und seinen Wohnsitz in einem anderen Sprachgebiet hat.]

In diesem Fall kann der Richter dem Rechtsanwalt der anderen Partei gestatten, sein Plädoyer in derselben Sprache zu halten.

Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehene Erlaubnis wird durch eine mit Gründen versehene Entscheidung erteilt, und zwar auf einen Antrag hin, der von der Partei selbst erstellt und unterzeichnet wurde.

Gegen die Entscheidung des Richters kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

[Art. 36 Abs. 1 ersetzt durch Art. 20 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 37** - Die Urteile und Entscheide sowie die Urkunde im Hinblick auf deren Ausführung werden in der Verfahrenssprache abgefasst.

Zwischenklagen und Anschlussberufungen werden in der Sprache, die für das Verfahren der Hauptsache verwendet wird, eingelegt und entschieden.

[...]

Für alle Mitteilungen zwischen den Magistraten im selben Sprachgebiet wird die Verfahrenssprache verwendet.

[Art. 37 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 38** - Jeder Verfahrensunterlage, jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Niederländisch abgefasst sind, [aber [im französischen Sprachgebiet] zugestellt oder notifiziert werden müssen], wird eine französische Übersetzung beigefügt.

Jeder Verfahrensunterlage, jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Französisch abgefasst sind, [aber [im niederländischen Sprachgebiet] zugestellt oder notifiziert werden müssen], wird eine niederländische Übersetzung beigefügt.

Jeder Verfahrensunterlage, jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Niederländisch oder Französisch abgefasst sind, [aber [im deutschen Sprachgebiet] zugestellt oder notifiziert werden müssen], wird eine deutsche Übersetzung beigefügt.

Jeder Verfahrensunterlage, jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Deutsch abgefasst sind, [aber [im französischen oder niederländischen Sprachgebiet] zugestellt oder notifiziert werden müssen], wird eine französische oder niederländische Übersetzung beigefügt.

[Jeder Verfahrensunterlage, jedem Urteil oder jedem Entscheid, die in Deutsch abgefasst sind, aber in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt zugestellt oder notifiziert werden müssen, wird eine französische und eine niederländische Übersetzung beigefügt.]

[Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Kassationsbeschwerden.]

[Wenn der Greffier die Notifizierung in den in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Fällen vornehmen lässt, lässt er vorab und schnellstmöglich die zu notifizierenden Urkunden übersetzen.]

Von den Vorschriften des vorliegenden Artikels kann abgewichen werden, wenn die Partei, der die Unterlagen zugestellt werden müssen, für das Verfahren die Sprache, in der die Urkunde, das Urteil oder der Entscheid abgefasst sind, gewählt oder akzeptiert hat.

[In den Streitsachen, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, und in Strafsachen] gehen die Kosten dieser Übersetzung zu Lasten der Staatskasse; in allen anderen Sachen werden sie mit veranschlagt.

Jede Partei hat immer das Recht, auf eigene Kosten eine Übersetzung jeglicher Verfahrensunterlagen, Urteile oder Entscheide zu beantragen.

[In Abweichung von den Absätzen 1 bis 5 wird der Empfänger durch die in Artikel 1675/9 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Notifizierung informiert, dass er eine Übersetzung des Inhalts des Gerichtsbriefs und der weiteren Urkunden und Entscheidungen verlangen kann, sofern er dies bei der Kanzlei beantragt, zur Vermeidung des Verfalls binnen einem Monat nach der Notifizierung und per Einschreibebrief gegen Empfangsbestätigung mit einem Formular, dessen Muster vom König festgelegt wird. Ein Gläubiger kann diese Übersetzung jedoch nicht beantragen, wenn der Vertrag, der zu dieser Schuld geführt hat, in der Verfahrenssprache geschlossen worden ist.]

*[Art. 38 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 (Art. 172 Nr. 1) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und Art. 32 Nr. 3 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 (Art. 172 Nr. 2) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und Art. 32 Nr. 3 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); Abs. 3 abgeändert durch Art. 3 (Art. 172 Nr. 3) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und Art. 32 Nr. 4 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); Abs. 4 abgeändert durch Art. 3 (Art. 172 Nr. 4) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und Art. 32 Nr. 5 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); Abs. 5 eingefügt durch Art. 22 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); Abs. 6 eingefügt durch einzigen Absatz des G. vom 14. August 1947 (B.S. vom 18. September 1947); Abs. 7 eingefügt durch Art. 3 (Art. 172 Nr. 5) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); Abs. 9 abgeändert durch Art. 3 (Art. 172 Nr. 6) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); Abs. 11 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 13. Dezember 2005 (B.S. vom 21. Dezember 2005)]*

**Art. 39** - [Die Gerichtshöfe und Gerichte, außer der Kassationshof, der Appellationshof und der Arbeitsgerichtshof, dessen Sitz in Brüssel liegt, verwenden für die Generalversammlungen] die Sprache, die durch [die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten] für die lokalen Verwaltungen ihres Sitzes vorgeschrieben ist.

[Der Kassationshof, der Appellationshof und der Arbeitsgerichtshof, dessen Sitz in Brüssel liegt, verwenden] für [die in Artikel 351 des Gerichtsgesetzbuches] vorgesehenen Generalversammlungen und öffentlichen Versammlungen abwechselnd während eines Jahres die französische Sprache und während des anderen Jahres die niederländische Sprache.

*[Art. 39 Abs. 1 abgeändert durch Art. 3 (Art. 173) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und Art. 23 Nr. 1 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 (Art. 173) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und Art. 23 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]*

**Art. 40** - Die vorerwähnten Regeln werden unter Androhung der Nichtigkeit vorgeschrieben. Die Nichtigkeit wird von Amts wegen vom Richter verkündet.

Jegliches kontradiktorische Urteil oder jeglicher kontradiktorische Entscheid, wenn nicht ausschließlich vorbereitend, deckt jedoch die Nichtigkeit der Gerichtsvollzieherurkunde und der anderen Verfahrensunterlagen, die dem Urteil oder dem Entscheid vorausgegangen sind.

Urkunden, die wegen Verletzung des vorliegenden Gesetzes für nichtig erklärt sind, unterbrechen die Verjährung sowie die unter Androhung des Verfalls eingeräumten Verfahrensfristen.

[Eine Kassationsbeschwerde, die nach Ablehnung einer ersten Beschwerde eingelegt wird, ist zulässig, wenn der Gerichtshof bei einer zweiten Beschwerde feststellt, dass die erste mit keiner anderen Nichtigkeit behaftet war als derjenigen, die auf eine Verletzung des vorliegenden Gesetzes zurückgeht.]

In dem im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Fall läuft die durch das Gesetz festgelegte Frist, um Kassationsbeschwerde einzulegen, ab dem Tag der Verkündung des Entscheids zur Abweisung der ersten Beschwerde: Wenn die durch das Gesetz bestimmte Frist einen Monat übersteigt, wird sie auf die Monatsdauer verkürzt.]

*[Art. 40 Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 8. März 1948 (B.S. vom 19. März 1948)]*

**Art. 41** - In jedem Urteil oder Entscheid werden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes vermerkt, die für die Abfassung der Gerichtsvollzieherurkunde und der anderen Verfahrensunterlagen, die dem Urteil oder Entscheid vorausgegangen sind, angewendet wurden.

**Art. 42** - [Das französische, das niederländische und das deutsche Sprachgebiet im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind diejenigen, die in den Artikeln 3, 4 und 5 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten definiert sind.]

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes umfasst die Brüsseler Agglomeration folgende Gemeinden: Anderlecht, Auderghem, Berchem-Sainte-Agathe, Brüssel, Etterbeek, Evere, Forest, Ganshoren, Ixelles, Jette-Saint-Pierre, Koekelberg, Molenbeek-Saint-Jean, Saint-Gilles, Saint-Josse-ten-Noode, Schaerbeek, Uccle, Watermael-Boitsfort, Woluwe-Saint-Lambert und Woluwe-Saint-Pierre.

[Art. 42 Abs. 1 ersetzt durch Art. 24 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

#### KAPITEL VI — Gerichtswesen - Sprachenkenntnis der Magistrate, Geschworenen und Greffiers

**Art. 43** - § 1 - [Niemand kann [in den in Artikel 1 aufgezählten Provinzen und Bezirken] in das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Richters oder stellvertretenden Richters am Gericht Erster Instanz, Arbeitsgericht oder Handelsgericht, in das Amt des Prokurators des Königs, des Staatsanwalts, des Arbeitsauditors oder des Staatsanwalts beim Arbeitsauditorat, des effektiven oder stellvertretenden Friedensrichters, des effektiven oder stellvertretenden Richters am Polizeigericht oder des Komplementärrichters an einem Friedensgericht oder Polizeigericht ernannt werden, wenn er nicht anhand seines Diploms nachweist, dass er die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt hat.

Zwei Magistrate der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und ein Magistrat des Arbeitsauditorats von Tournai müssen dennoch die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen.]

[Bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Mons muss ein Staatsanwalt, spezialisiert in Steuersachen, darüber hinaus die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen.

Bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Lüttich muss ein Staatsanwalt, spezialisiert in Steuersachen, darüber hinaus die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.]

§ 2 - [Niemand kann in den Provinzen Westflandern, Ostflandern, Antwerpen, Limburg und im Bezirk Löwen in die in § 1 aufgezählten Ämter ernannt werden, wenn er nicht anhand seines Diploms nachweist, dass er die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt hat.

Ein Magistrat der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und ein Magistrat des Arbeitsauditorats von Tongern müssen darüber hinaus die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen.]

[Bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Antwerpen muss ein Staatsanwalt, spezialisiert in Steuersachen, darüber hinaus die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen.]

§ 3 - [An den Polizeigerichten von Halle und von Vilvoorde und in den in Artikel 3 erwähnten Gerichtskantonen des Bezirks Brüssel kann niemand zum effektiven oder stellvertretenden Friedensrichter, effektiven oder stellvertretenden Richter am Polizeigericht oder Komplementärrichter an einem Friedensgericht oder Polizeigericht ernannt werden, wenn er nicht anhand seines Diploms nachweist, dass er die Prüfungen zum Lizentiaten der Rechte in Niederländisch abgelegt hat.]

§ 4 - [Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 3 kann niemand im Bezirk Brüssel in das Amt des Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, des Handelsgerichts oder des Arbeitsgerichts, des Prokurators des Königs, des Arbeitsauditors, des effektiven oder stellvertretenden Friedensrichters, des effektiven oder stellvertretenden Richters am Polizeigericht oder des Komplementärrichters an einem Friedensgericht oder Polizeigericht ernannt werden, wenn er nicht die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache nachweist.]

[Darüber hinaus müssen die aufeinanderfolgenden Präsidenten des Gerichts Erster Instanz, des Handelsgerichts und des Arbeitsgerichts, [die aufeinanderfolgenden Prokuratoren des Königs und die aufeinanderfolgenden Arbeitsauditors] ihrem Diplom nach unterschiedlichen Sprachenregelungen angehören.]

[Unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes müssen der Präsident des Gerichts Erster Instanz und der Prokurator des Königs bei ihrer ersten Bestimmung, die in [Artikel 102] § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Teil II des Gerichtsgesetzbuches über den Hohen Justizrat, die Ernennung und die Bestimmung von Magistraten und zur Einführung eines Bewertungssystems für Magistrate erwähnt ist, übergangsweise, gegebenenfalls, ihrem Diplom nach unterschiedlichen Sprachenregelungen angehören.]

[§ 4bis - Die in § 4 erwähnte Regel findet keine Anwendung auf die Polizeigerichte von Halle und von Vilvoorde.

Um in den in den Artikeln 7bis § 2 und 15 Absatz 2 erwähnten Fällen zu erkennen, werden ein oder mehrere effektive und stellvertretende Richter oder Komplementärrichter an den Polizeigerichten von Brüssel und von Halle oder Vilvoorde ernannt; durch die in Artikel 43quinquies erwähnte Prüfung weisen sie die Kenntnis der französischen Sprache nach.]

§ 5 - [Ein Gericht Erster Instanz, Arbeitsgericht und Handelsgericht, dessen Sitz in Brüssel liegt, sowie die Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs und die Staatsanwaltschaft des Arbeitsauditors bei diesen Gerichten umfassen mindestens ein Drittel Magistrate, die anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt haben, und mindestens ein weiteres Drittel Magistrate, die anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt haben. [Ferner müssen zwei Drittel aller Magistrate des Gerichts und der Staatsanwaltschaft Kenntnisse [der französischen und der niederländischen Sprache] nachweisen.

Das Verhältnis zwischen der Anzahl aller Magistrate, die Inhaber des Diploms eines Doktors der Rechte in französischer Sprache sind, und der Anzahl aller Magistrate, die Inhaber des Diploms eines Doktors der Rechte in niederländischer Sprache sind, wird bei jedem Gericht sowohl für die Richterschaft als auch für die Staatsanwaltschaft nach der Anzahl Kammern bestimmt, die in französischer Sprache in Sachen erkennen, und nach der Anzahl Kammern, die in niederländischer Sprache in Sachen erkennen. [...] Verfahren, die in Französisch beziehungsweise Niederländisch geführt werden, werden immer vor Magistrate gebracht, die anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch beziehungsweise Niederländisch abgelegt haben.]

[Darüber hinaus müssen bei der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs von Brüssel zwei Staatsanwälte, spezialisiert in Steuersachen, anhand ihres Diploms nachweisen, dass einer der beiden die Prüfungen zum Lizentiaten der Rechte in Französisch und der andere sie in Niederländisch abgelegt hat.]

[Erfolgt ein Wechsel der Verfahrenssprache nicht nur auf Antrag des Beschuldigten, sondern auch durch Anwendung von Artikel 21 des vorliegenden Gesetzes, setzen die mit der Untersuchung beauftragten oder mit der Sache befassten Magistrate das Verfahren fort, wenn sie die Kenntnis der beiden Sprachen nachgewiesen haben.

Dasselbe gilt für die Ausstellung eines Haftbefehls, der nicht in der Sprache des Verfahrens vor der Ratskammer ausgestellt ist, sowohl um über die Untersuchungshaft zu befinden, als auch um das Verfahren zu regeln.]

§ 6 - [Um als effektiver oder stellvertretender Beisitzer bei den Gerichten ernannt zu werden, die ausschließlich in Sachen erkennen, die unter die niederländische Sprachenregelung fallen, muss der Kandidat Inhaber eines Lizentiat- oder Masterdiploms sein, aus dem hervorgeht, dass der Unterricht in niederländischer Sprache besucht wurde.

Um als effektiver oder stellvertretender Beisitzer bei den Gerichten ernannt zu werden, die ausschließlich in Sachen erkennen, die unter die französische Sprachenregelung fallen, muss der Kandidat Inhaber eines Lizentiat- oder Masterdiploms sein, aus dem hervorgeht, dass der Unterricht in französischer Sprache besucht wurde.

Um als effektiver oder stellvertretender Beisitzer bei einem Gericht ernannt zu werden, das sowohl in Sachen erkennt, die unter die niederländische Sprachenregelung fallen, als auch in Sachen, die unter die französische Sprachenregelung fallen, muss der Kandidat Inhaber eines Lizentiat- oder Masterdiploms sein, aus dem hervorgeht, dass der Unterricht in niederländischer oder französischer Sprache besucht wurde. Der Beisitzer darf nur in Sachen tagen, für die die Sprachenregelung mit der Sprache des Lizentiat- oder Masterdiploms, dessen Inhaber er ist, übereinstimmt.

Um als effektiver oder stellvertretender Beisitzer bei einem Gericht ernannt zu werden, das sowohl in Sachen erkennt, die unter die französische Sprachenregelung fallen, als auch in Sachen, die unter die deutsche Sprachenregelung fallen, muss der Kandidat Inhaber eines Lizentiat- oder Masterdiploms sein, aus dem hervorgeht, dass der Unterricht in französischer oder deutscher Sprache besucht wurde.]

§ 7 - [Der Beisitzer kann nur in Sachen tagen, für die die Sprachenregelung mit der Sprache des Lizentiat- oder Masterdiploms, dessen Inhaber er ist, übereinstimmt. Er darf jedoch in Sachen tagen, für die die Sprachenregelung mit der Sprache des Lizentiat- oder Masterdiploms, dessen Inhaber er ist, nicht übereinstimmt, sofern er eine mündliche Prüfung über die Kenntnis der anderen Sprache sowie eine schriftliche Prüfung über die passive Kenntnis dieser Sprache bestanden hat.

Der geschäftsführende Verwalter des SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - ist allein dafür zuständig, die Zeugnisse auszustellen über die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, die durch die Vorlage des Lizentiat- oder Masterdiploms nachgewiesen wird.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Bedingungen, denen die Zeugnisse über die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, die durch die Vorlage des Studienzeugnisses nachgewiesen wird, entsprechen müssen, werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.]

§ 8 - [...]

§ 9 - [...]

§ 10 - Niemand kann in den Provinzen und Bezirken, die in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten erwähnt sind, zum Notar ernannt werden, wenn er nicht anhand seines Diploms nachweist, dass er die Prüfungen zum Lizentiaten des Notariatswesens in der Sprache abgelegt hat, die im Gesetz über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten für die Rechtsprechungsorgane der ersten Instanz des Bezirks, in dem er berufen ist, sein Amt auszuüben, vorgesehen sind.

§ 11 - Eine Ausnahme dieser Regel wird gemacht für Lizentiaten des Notariatswesens, die durch eine Prüfung nachweisen, dass sie in der Lage sind, sich dieser Sprache bei der Ausführung des Amtes eines Notars zu bedienen.

Die Bestimmungen von Artikel 43<sup>quinquies</sup> sind auf diese Prüfung anwendbar.

§ 12 - Niemand kann in einem der Friedensgerichtskantone des Bezirks Brüssel, die ausschließlich [Gemeinden des niederländischen Sprachgebietes] umfassen, zum Notar ernannt werden, wenn er nicht anhand seines Diploms nachweist, dass er die Prüfungen zum Lizentiaten des Notariatswesens in Niederländisch abgelegt hat, es sei denn, er weist durch eine Prüfung vor dem in Artikel 43<sup>quinquies</sup> erwähnten Prüfungsausschuss nach, dass er in der Lage ist, sich dieser Sprache in der Ausführung seines Amtes zu bedienen.

Niemand kann in einem der Friedensgerichtskantone des Bezirks Brüssel, die nicht zu denjenigen gehören, die im vorhergehenden Absatz erwähnt sind, zum Notar ernannt werden, wenn er nicht die Kenntnis [der französischen und niederländischen Sprache] nachweist.

Dieser Nachweis wird für eine dieser Sprachen durch das in § 10 vorgesehene Diplom und für die andere Sprache durch eine Prüfung erbracht. Durch einen Königlichen Erlass wird der Prüfungslehrstoff bestimmt sowie die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Ausschusses, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

[§ 13 - Niemand kann im Bezirk Eupen zum Notar ernannt werden, wenn er nicht die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist und wenn er darüber hinaus nicht durch sein Diplom nachweist, dass er die Prüfungen zum Lizentiaten des Notariatswesens in Französisch abgelegt hat, oder wenn er nicht die Kenntnis der französischen Sprache nachweist.

Der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache und der französischen Sprache erfolgt anhand einer durch den König organisierten Prüfung.]

[Art. 43 § 1 ersetzt durch Art. 3 (Art. 174) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 25 Nr. 1 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 1 Abs. 3 und 4 eingefügt durch Art. 115 Nr. 1 des G. vom 4. August 1986 (B.S. vom 20. August 1986); § 2 ersetzt durch Art. 3 (Art. 174) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 2 Abs. 3 eingefügt durch Art. 115 Nr. 2 des G. vom 4. August 1986 (B.S. vom 20. August 1986); § 3 ersetzt durch Art. 67 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 4 ersetzt durch Art. 3 (Art. 174) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. Februar 1999) und abgeändert durch Art. 14 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007); § 4 Abs. 3 eingefügt durch Art. 28 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. Februar 1999) und abgeändert durch Art. 15 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000); § 4bis eingefügt durch Art. 67 Nr. 2 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 5 ersetzt durch Art. 3 (Art. 174) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 61 Nr. 1 des G. vom 15. Juli 1970 (B.S. vom 30. Juli 1970); § 5 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 115 Nr. 3 des G. vom 4. August 1986 (B.S. vom 20. August 1986); § 5 Abs. 4 und 5 (frühere Absätze 3 und 4) eingefügt durch Art. 61 Nr. 2 des G. vom 15. Juli 1970 (B.S. vom 30. Juli 1970); § 6 aufgehoben durch Art. 3 (Art. 174) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und wieder aufgenommen durch Art. 47 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006); § 7

*aufgehoben durch Art. 3 (Art. 174) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und wieder aufgenommen durch Art. 47 des G. vom 17. Mai 2006 (B.S. vom 15. Juni 2006); §§ 8 und 9 aufgehoben durch Art. 3 (Art. 174) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 12 Abs. 1 abgeändert durch Art. 32 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 12 Abs. 2 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 13 eingefügt durch Art. 25 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]*

**[Art. 43bis - § 1 -** [Niemand kann am Appellationshof von Lüttich oder am Appellationshof von Mons in ein gerichtliches Amt ernannt werden, wenn er nicht anhand seines Diploms nachweist, dass er die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt hat.

[Darüber hinaus müssen am Appellationshof von Lüttich [mindestens sechs Gerichtsräte], [ein Generalanwalt und ein Staatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft] die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.]

[Wenn zum Zeitpunkt des Vorschlags von Kandidaten die Mindestanzahl Gerichtsräte, die die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen müssen, nicht erreicht ist, müssen vorrangig Kandidaten vorgeschlagen werden, die diese Kenntnis nachgewiesen haben.]

§ 2 - [Niemand kann am Appellationshof von Gent und am Appellationshof von Antwerpen in ein gerichtliches Amt ernannt werden, wenn er nicht anhand seines Diploms nachweist, dass er die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt hat.]

§ 3 - Unter den Mitgliedern des Appellationshofes von Brüssel [...] müssen mindestens [dreizehn] Mitglieder anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt haben, und [dreizehn] andere, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt haben.

Wenn zum Zeitpunkt des Vorschlags von Kandidaten die Mindestanzahl Gerichtsräte, die anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt haben, nicht erreicht ist, dürfen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die, wie vorgesehen, die Kenntnis dieser Sprache nachweisen; wenn zum Zeitpunkt des Vorschlags von Kandidaten die Mindestanzahl Gerichtsräte, die anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt haben, nicht erreicht ist, dürfen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die, wie vorgesehen, die Kenntnis dieser Sprache nachweisen.

Mindestens ein Drittel der in ein Amt ernannten Gerichtsräte müssen die Kenntnis [der französischen und der niederländischen Sprache] nachweisen.

§ 4 - [Niemand kann zum Generalprokurator beim Appellationshof von Brüssel oder zum Föderalprokurator ernannt werden, wenn er nicht die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache nachweist. [...]]

[Darüber hinaus müssen die aufeinanderfolgenden Generalprokuratoren beim Appellationshof von Brüssel, die aufeinanderfolgenden Ersten Präsidenten desselben Gerichtshofes und die aufeinanderfolgenden Föderalprokuratoren ihrem Diplom nach unterschiedlichen Sprachenregelungen angehören.]

[Die Mitglieder des Kollegiums der Generalprokuratoren und der Föderalprokurator müssen zusammen aus einer gleichen Anzahl Magistrate bestehen, die anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Lizientiaten der Rechte in Französisch beziehungsweise in Niederländisch abgelegt haben.]

[Die Hälfte der Föderalmagistrate muss anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor oder Lizientiaten der Rechte in Niederländisch abgelegt hat. Mindestens ein Drittel dieser Föderalmagistrate muss die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen.]

Die Hälfte der Föderalmagistrate muss anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor oder Lizientiaten der Rechte in Französisch abgelegt hat. Mindestens ein Drittel dieser Föderalmagistrate muss die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen.]

[Mindestens ein Föderalmagistrat muss die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen. [Solange ein Föderalmagistrat, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist, nicht bestimmt werden kann, wird ein Föderalmagistrat, der anhand seines Diploms nachweist, dass er gemäß den Absätzen 4 und 5 die Prüfungen zum Doktor oder Lizientiaten der Rechte in Französisch oder Niederländisch abgelegt hat, über den Stellenplan hinaus bestimmt.]]

[Unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Absätze müssen der Generalprokurator beim Appellationshof von Brüssel und der Erste Präsident desselben Gerichtshofes bei ihrer ersten Bestimmung, die in [Artikel 102] § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung einiger Bestimmungen von Teil II des Gerichtsgesetzbuches über den Hohen Justizrat, die Ernennung und die Bestimmung von Magistraten und zur Einführung eines Bewertungssystems für Magistrate erwähnt ist, übergangsweise, gegebenenfalls, ihrem Diplom nach unterschiedlichen Sprachenregelungen angehören.]

Der König sorgt dafür, dass die Anzahl der Magistrate der Staatsanwaltschaft beim Appellationshof von Brüssel, die anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt haben, und derjenigen, die nachweisen, dass sie diese Prüfungen in Niederländisch abgelegt haben, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Dienstes des Gerichtshofes bestimmt wird. Mindestens ein Drittel der Magistrate der Staatsanwaltschaft beim Appellationshof von Brüssel müssen die Kenntnis [der französischen und der niederländischen Sprache] nachweisen.]

[§ 5 - Ein Verbindungsmagistrat für Jugendsachen muss anhand seines Diploms nachweisen, dass er die Prüfungen zum Doktor, Lizientiaten oder Master der Rechte in Niederländisch abgelegt hat.]

Ein Verbindungsmagistrat für Jugendsachen muss anhand seines Diploms nachweisen, dass er die Prüfungen zum Doktor, Lizientiaten oder Master der Rechte in Französisch abgelegt hat.

Bei der Bestimmung eines Verbindungsmagistrats für Jugendsachen, der insbesondere für Verfahren zuständig ist, die in deutscher Sprache geführt werden, muss Letzterer die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen und anhand seines Diploms den Nachweis erbringen, dass er die Prüfungen zum Doktor, Lizientiaten oder Master der Rechte in Französisch abgelegt hat, oder die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen.

Für Verfahren, die die Gemeinsame Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt betreffen, bestimmt die Verfahrenssprache, an welchen Verbindungsmagistrat für Jugendsachen die Akte verwiesen wird.]

*[Art. 43bis eingefügt durch Art. 3 (Art. 175) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 1 ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 26. Juni 1974 (B.S. vom 6. Juli 1974); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 26 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und abgeändert durch Art. 1 des G. vom 23. Juni 1989 (B.S. vom 30. Juni 1989); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 2 ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 26. Juni 1974 (B.S. vom 6. Juli 1974); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 26. Juni 1974 (B.S. vom 6. Juli 1974) und Art. 88 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 2. Februar 1999); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und Art. 88 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 2. Februar 1999); § 4 Abs. 1 ersetzt durch Art. 29 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. Februar 1999) und abgeändert durch Art. 63 Nr. 1 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001); § 4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 13 des G. vom 4. März 1997 (B.S. vom 30. April 1997) und ersetzt durch Art. 29 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. Februar 1999); § 4 Abs. 3 eingefügt durch Art. 29 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. Februar 1999); § 4 neue Absätze 4 und 5 eingefügt durch Art. 63 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2001 (B.S. vom 20. Juli 2001); § 4 Abs. 6 eingefügt durch Art. 63 Nr. 2 des G. vom 21. Juni 2001]*

(B.S. vom 20. Juli 2001) und ergänzt durch Art. 21 des G. vom 30. Dezember 2009 (B.S. vom 15. Januar 2010); § 4 Abs. 7 (früherer Absatz 4) eingefügt durch Art. 29 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. Februar 1999) und abgeändert durch Art. 16 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000); § 4 Abs. 8 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 5 eingefügt durch Art. 51 des G. vom 13. Juni 2006 (B.S. vom 19. Juli 2006)]

[Art. 43ter - § 1 - [Niemand kann am Arbeitsgerichtshof von Lüttich und am Arbeitsgerichtshof von Mons in ein gerichtliches Amt ernannt werden, wenn er nicht anhand seines Diploms nachweist, dass er die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt hat.

[Darüber hinaus müssen am Arbeitsgerichtshof von Lüttich zwei Gerichtsräte, vier Sozialgerichtsräte und ein Generalanwalt oder ein Staatsanwalt beim Generalauditorat die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.]]

[Wenn zum Zeitpunkt der Vakanz die Mindestanzahl Magistrate, die die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen müssen, nicht erreicht ist, müssen vorrangig Kandidaten ernannt werden, die diese Kenntnis nachgewiesen haben.]

§ 2 - [Niemand kann am Arbeitsgerichtshof von Gent und am Arbeitsgerichtshof von Antwerpen in ein gerichtliches Amt ernannt werden, wenn er nicht anhand seines Diploms nachweist, dass er die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt hat.]

§ 3 - Der König sorgt dafür, dass sowohl bei der Richterschaft als auch bei der Staatsanwaltschaft die Anzahl der Magistrate, Mitglieder des Arbeitsgerichtshofes, dessen Sitz in Brüssel liegt, die anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt haben, und die Anzahl der Magistrate, die nachweisen, dass sie diese Prüfungen in Niederländisch abgelegt haben, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Dienstes des Gerichtshofes bestimmt wird.

Mindestens ein Drittel dieser Magistrate müssen die Kenntnis [der französischen und der niederländischen Sprache] nachweisen.]

[Darüber hinaus müssen die aufeinanderfolgenden Ersten Präsidenten des Arbeitsgerichtshofes von Brüssel ihrem Diplom nach unterschiedlichen Sprachenregelungen angehören. [Dasselbe gilt für die aufeinanderfolgenden Präsidenten des Arbeitsgerichts von Brüssel.]]

[...]

[Art. 43ter eingefügt durch Art. 3 (Art. 176) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 1 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 26. Juni 1974 (B.S. vom 6. Juli 1974); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 27 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 27 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 2 ersetzt durch Art. 12 des G. vom 26. Juni 1974 (B.S. vom 6. Juli 1974); § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 3 Abs. 3 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. Februar 1999) und abgeändert durch Art. 17 Nr. 1 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000); § 3 Abs. 4 eingefügt durch Art. 30 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. Februar 1999) und aufgehoben durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 17. Juli 2000 (B.S. vom 1. August 2000)]

[Art. 43quater - Beim Kassationshof muss die Hälfte der Mitglieder der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt hat; die andere Hälfte der Mitglieder der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft muss anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt hat.

[Der Erste Präsident und der Generalprokurator müssen ihrem Diplom nach unterschiedlichen Sprachenregelungen angehören.]

[Die aufeinanderfolgenden Ersten Präsidenten und Generalprokuratoren müssen ihrem Diplom nach unterschiedlichen Sprachenregelungen angehören.]

[Der Erste Präsident und der Präsident einerseits sowie der Generalprokurator und der Erste Generalanwalt andererseits müssen ihrem Diplom nach unterschiedlichen Sprachenregelungen angehören.]

Darüber hinaus müssen sechs Mitglieder der Richterschaft und drei Mitglieder der Staatsanwaltschaft die Kenntnis [der französischen und der niederländischen Sprache] nachweisen. [Ein Mitglied der Richterschaft und ein Mitglied der Staatsanwaltschaft müssen die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.]]

[[Drei] Abteilungspräsidenten müssen anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt haben; [drei] Abteilungspräsidenten müssen anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt haben.]

[Art. 43quater eingefügt durch Art. 3 (Art. 177) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); Abs. 2 ersetzt durch Art. 31 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. Februar 1999); neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 31 des G. vom 22. Dezember 1998 (B.S. vom 10. Februar 1999); neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 15 des G. vom 18. Dezember 2006 (B.S. vom 16. Januar 2007); Abs. 5 (früherer Absatz 3) abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und Art. 28 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997); Abs. 6 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 3. Januar 1980 (B.S. vom 15. Januar 1980) und abgeändert durch Art. 17 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

[Art. 43quinquies - § 1 - Die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der die Prüfungen zum Doktor oder Lizentiaten der Rechte abgelegt worden sind, wird durch eine Prüfung nachgewiesen, die den Anforderungen der betreffenden Funktion angepasst ist, je nachdem, ob sie eine [aktive] schriftliche Kenntnis der Sprache beinhaltet oder nicht.

Zu diesem Zweck werden zwei Arten Prüfungen vorgesehen.

Die erste Prüfung ist eine Prüfung, die sowohl die passiven und aktiven mündlichen Kenntnisse als auch die passiven schriftlichen Kenntnisse der anderen Sprache zum Inhalt hat. Das Zeugnis über diese Kenntnis wird, ungeachtet der Bestimmungen des folgenden Absatzes, in allen Fällen verlangt, in denen das vorliegende Gesetz die Kenntnis der anderen Sprache erfordert.

Die zweite Prüfung ist eine Prüfung, die sowohl die passiven und aktiven mündlichen Kenntnisse als auch die passiven und aktiven schriftlichen Kenntnisse der anderen Sprache zum Inhalt hat. Das Zeugnis über diese Kenntnis ist erforderlich für die in den Artikeln 43 § 4 Absatz 1, 43 § 4bis Absatz 2, 43bis § 4 Absatz 1, 45bis und 49 § 2 Absatz 1 und 3 erwähnten Magistrate, für die Magistrate, die das Verfahren gemäß Artikel 43 § 5 Absatz 4 und 5 fortsetzen, für die in den Artikeln 43bis § 1 Absatz 2, 43bis § 3 Absatz 3, 43ter § 1 Absatz 2, 43ter § 3 Absatz 2, [43quater Absatz 4], 46 und 49 § 3 erwähnten Magistrate, wenn sie gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in der anderen Sprache als der Sprache ihres Diploms tagen, und für die in Artikel 7 § 1bis des vorliegenden Gesetzes erwähnten Friedensrichter. Dieselbe Kenntnis ist erforderlich für die Magistrate, die zeitweilig die Funktion des Korpschefs ausüben, für die die Kenntnis der anderen Sprache erforderlich ist.

§ 2 - Der geschäftsführende Verwalter des SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - ist allein dafür zuständig, die Zeugnisse über die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der der Kandidat die Prüfungen zum Doktor oder Lizentiaten der Rechte abgelegt hat, auszustellen.

§ 3 - Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Bedingungen, unter denen die Zeugnisse über die Kenntnis der anderen Sprache ausgestellt werden dürfen, werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt.]]

[Art. 43quinquies eingefügt durch Art. 3 (Art. 178) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und ersetzt durch Art. 2 des G. vom 18. Juli 2002 (B.S. vom 22. August 2002); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 18 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 1 Abs. 4 abgeändert durch Art. 18 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004)]

[Art. 43sexies - Die Zahl der Referenten am Kassationshof, die anhand ihres Diploms eines Doktors oder Lizentiaten der Rechte die Kenntnis der französischen beziehungsweise der niederländischen Sprache nachweisen müssen, wird vom Gerichtshof gemäß den Bedürfnissen des Dienstes bestimmt.

Alle Referenten müssen die Kenntnis der anderen Sprache durch eine Sonderprüfung nachweisen. Diese Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der sich wie in Artikel 43quinquies vorgesehen zusammensetzt. Der König regelt die Organisation der Prüfung und bestimmt den Prüfungslehrstoff unter Berücksichtigung der den Aufgaben der Referenten entsprechenden Anforderungen.

Ein Referent muss darüber hinaus die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen, indem er eine gemäß Absatz 2 organisierte Sonderprüfung ablegt.]

[Art. 43sexies eingefügt durch Art. 29 des G. vom 6. Mai 1997 (B.S. vom 25. Juni 1997)]

[Art. 43septies - Die Zahl der Attachés beim Dienst für Dokumentation und Übereinstimmung der Texte beim Kassationshof, die anhand ihres Diploms die Kenntnis der französischen beziehungsweise der niederländischen Sprache nachweisen müssen, wird vom Gerichtshof gemäß den Bedürfnissen des Dienstes bestimmt.]

[Art. 43septies eingefügt durch Art. 4 des G. vom 13. Februar 2003 (B.S. vom 19. Februar 2003)]

#### Art. 44 - [Aufhebungsbestimmung]

Art. 45 - [§ 1 - Die Hälfte der Rechtsanwälte beim Kassationshof muss die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen; die andere Hälfte der Rechtsanwälte beim Kassationshof muss die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen. Wenn die Zahl der Rechtsanwälte, die die Kenntnis der französischen oder der niederländischen Sprache nachweisen, nicht erreicht wird, dürfen keine Kandidaten vorgeschlagen werden, die die Kenntnis der betreffenden Sprache nicht nachweisen.

Die Rechtsanwälte, die vor dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Bestimmung bei der Rechtsanwaltschaft am Kassationshof eingetragen sind, können sich ihre Kenntnis [der französischen oder der niederländischen Sprache] durch den täglichen Gebrauch dieser Sprache vom Disziplinarrat ihrer Rechtsanwaltskammer bescheinigen lassen; diese Bescheinigung wird dem Kassationshof zur Beglaubigung vorgelegt.

Die nach diesem Datum vorgeschlagenen Rechtsanwälte müssen ihre Kenntnis [der französischen oder der niederländischen Sprache] entweder durch Vorlage ihres Diploms eines Doktors der Rechte, durch das bescheinigt wird, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in dieser Sprache abgelegt haben, oder durch Bestehen der in Artikel 43quinquies vorgesehenen Prüfung über die Kenntnis dieser Sprache nachweisen.

§ 2 - Der König bestimmt die Spracheneignungsbedingungen, die die Gerichtsvollzieher erfüllen müssen.]

[Art. 45 ersetzt durch Art. 3 (Art. 179) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 1 Abs. 2 und 3 abgeändert durch Art. 33 Nr. 4 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

[Art. 45bis - § 1 - Im Bezirk Eupen kann niemand in das Amt des Präsidenten, Vizepräsidenten, Richters oder stellvertretenden Richters am Gericht Erster Instanz, des Prokurators des Königs oder des Staatsanwalts, des effektiven oder stellvertretenden Friedensrichters, des effektiven oder stellvertretenden Richters am Polizeigericht oder des Komplementärrichters an einem Friedensgericht oder Polizeigericht ernannt werden, wenn er nicht die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist und wenn er darüber hinaus nicht durch sein Diplom nachweist, dass er die Prüfungen zum Lizentiaten der Rechte in Französisch abgelegt hat, oder wenn er die Kenntnis der französischen Sprache nicht nachweist.

§ 2 - Von den Magistraten der Arbeitsgerichte und der Handelsgerichte von Verviers und von Eupen müssen ein Richter, zwei stellvertretende Richter und zwölf Sozialrichter an den Arbeitsgerichten, ein Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat bei diesen Gerichten, ein Richter, zwei stellvertretende Richter und [sechs Handelsrichter] an den Handelsgerichten die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.

§ 3 - Wenn der Präsident der Arbeitsgerichte oder der Präsident der Handelsgerichte von Verviers und von Eupen die Kenntnis der deutschen Sprache nicht nachweist, wird er für die Ausübung seines Amtes im Bezirk Eupen durch den Richter seines Gerichts ersetzt, der die Kenntnis der deutschen Sprache nachweist.]

[Art. 45bis eingefügt durch Art. 28 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 2 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 13. April 2005 (B.S. vom 4. Mai 2005)]

Art. 46 - [In den Kantonen Ath-Lessines und Enghien-Lens muss ein Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und im Kanton Mouscron-Comines-Warneton müssen der Friedensrichter und ein stellvertretender Friedensrichter die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen; im zweiten Kanton Kortrijk, im zweiten Kanton Ypern-Poperinge, im Kanton Ronse sowie in den Kantonen Herne-Sint-Pieters-Leeuw und Tongern-Voeren muss ein Friedensrichter oder ein stellvertretender Friedensrichter und in den Kantonen Kraainem-Sint-Genesius-Rode und Meise müssen der Friedensrichter und ein stellvertretender Friedensrichter die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen.]

[Art. 46 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 25. März 1999 (B.S. vom 22. Mai 1999)]

**Art. 47** - [...]

[Art. 47 aufgehoben durch Art. 34 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 48** - Wer die Sprache nicht kennt, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes in der Sitzung des Assisenhofes verwendet wird für das Verfahren und die Plädoyers in der Sache, in der er zu erkennen hat, darf als Geschworener nicht tagen.

**Art. 49** - § 1 - [Eine deutschsprachige Kammer am Militärgerichtshof und am Militärgericht gibt es nur, wenn die Verfahrenssprache gemäß den Artikeln 18 und 25 Absatz 4 Deutsch ist.]

§ 2 - [Niemand kann zum Ersten Präsidenten des Militärgerichtshofes oder zum Generalauditor ernannt werden, wenn er nicht die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache nachweist. Die Stellvertreter des Ersten Präsidenten werden unter den Magistraten ausgewählt, die entweder die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache oder die Kenntnis einer dieser Sprachen und der deutschen Sprache nachweisen.]

Die Hälfte der Magistrate des Generalauditorats [...] muss anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt hat; die andere Hälfte dieser Magistrate muss anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt hat. In jeder dieser beiden Gruppen muss mindestens ein Drittel der Magistrate die Kenntnis [der französischen und der niederländischen Sprache] nachgewiesen haben. Darüber hinaus müssen zwei Magistrate [die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.]

[...]

[Der Militärauditor und der Präsident des Militärgerichts müssen die Kenntnis der in den Kammern des Militärgerichts verwendeten Sprache beziehungsweise Sprachen nachweisen. Sie müssen, wenn ein Militärgericht sich aus einer französischsprachigen, einer niederländischsprachigen und einer deutschsprachigen Kammer zusammensetzt, jedoch die Kenntnis zweier Sprachen nachweisen und ihr Stellvertreter muss mindestens die Kenntnis der dritten Sprache nachweisen.]

[...]

[Der Gerichtsrat am Militärgerichtshof muss, je nachdem, ob er in der französischsprachigen, niederländischsprachigen oder deutschsprachigen Kammer den Vorsitz führt, die Kenntnis der französischen, niederländischen oder deutschen Sprache nachweisen.]

§ 3 - [Der Richter am Militärgericht muss, je nachdem, ob er in der französischsprachigen, niederländischsprachigen oder deutschsprachigen Kammer den Vorsitz führt, die Kenntnis der französischen, niederländischen oder deutschen Sprache nachweisen.]

[Dasselbe gilt für den Magistrat, der in einer Kammer des Militärgerichtshofes den Vorsitz führt.]

[§ 4] - [Die in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Magistrate weisen die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der sie die Prüfungen zum Lizientiaten der Rechte abgelegt haben, wie in Artikel 43quinquies vorgesehen nach.]

[§ 5] - [Die Militärmitglieder des Militärgerichtshofes [und die Militärmitglieder eines Militärgerichts] müssen die gründliche Kenntnis der französischen oder der niederländischen Sprache nachweisen, je nachdem, ob sie ihr Amt in einer französischsprachigen oder in einer niederländischsprachigen Kammer ausüben.]

Diese Kenntnis ist nachgewiesen, wenn sie für die erforderliche Sprache:

1. die Prüfung über gründliche Kenntnisse, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1938 über den Sprachengebrauch in der Armee organisiert wird, bestanden haben,
2. die Prüfung über gründliche Kenntnisse, die gemäß Artikel 7 desselben Gesetzes organisiert wird, bestanden haben,
3. nach einem Studium von mindestens vier Jahren im Hochschulunterricht oder damit gleichgestellten Unterricht das Diplom eines Ingenieurs, Doktors oder Lizientiaten erhalten haben,
4. das Diplom eines Mittelschullehrers oder Lehrers erhalten haben,
5. ein Diplom der Oberstufe des Mittelschulunterrichts erhalten haben.]

[§ 6 - Ein höherer Offizier und ein Offizier, die sich an einer deutschsprachigen Kammer des Militärgerichtshofes [oder eines Militärgerichts] beteiligen, müssen die Kenntnis dieser Sprache nachweisen, entweder auf eine der in § 5 aufgezählten Weisen oder durch das Bestehen einer gemäß Artikel 43quinquies organisierten Prüfung. Bis zu dem Zeitpunkt, wo Offiziere in ausreichender Zahl auf diese Weise ihre Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen haben werden, reicht eine Erklärung aus, durch die der Offizier auf die vom König zu bestimmende Weise versichert, dass er die Sprache beherrscht.]

[§ 7] - [...]

[§ 8 - Gibt es nicht genügend Offiziere mit dem erforderlichen Dienstgrad, um die deutschsprachige Kammer des Militärgerichtshofes oder eines Militärgerichts zusammenzustellen, wird diese Kammer am Militärgerichtshof aus Generaloffizieren oder höheren Offizieren, ohne Unterscheidung des Dienstgrades, die die deutsche Sprache beherrschen, und am Militärgericht aus höheren Offizieren oder untergeordneten Offizieren, ohne Unterscheidung des Dienstgrades, die diese Sprache beherrschen, sofern sie einen höheren Dienstgrad innehaben als der Angeklagte oder mehr Dienstjahre im selben Dienstgrad vorweisen können, zusammengestellt.]

[§ 9 - Ist es in Kriegszeiten oder außerhalb des Staatsgebietes des Königreichs unmöglich, die deutschsprachige Kammer eines [Militärgerichts] zusammenzustellen, oder aufgrund der Entfernungen oder schwieriger Verbindungen unmöglich, ein anderes [Militärgericht] binnen annehmbarer Fristen anzurufen, werden die Angeklagten, die diese Sprache als Verfahrenssprache gewählt haben, vor die französischsprachige oder die niederländischsprachige Kammer gebracht, und zwar nach der freien Wahl, die die Mehrheit von ihnen, durch den Militärauditor dazu aufgefordert, getroffen hat.]

[Art. 49 § 1 ersetzt durch Art. 103 Nr. 1 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 29 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 2 Abs. 2 abgeändert durch Art. 29 Nr. 3 und Art. 33 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und Art. 103 Nr. 2 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 2 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 139 Nr. 4 des G. vom 21. Dezember 1994 (B.S. vom 23. Dezember 1994); § 2 neuer Absatz 3 ersetzt durch Art. 103 Nr. 3 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 2 früherer Absatz 5 umgegliedert zu § 4 durch Art. 29 Nr. 4 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 2 neuer Absatz 5 ersetzt durch Art. 103 Nr. 4 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 3 Abs. 1 ersetzt durch Art. 103 Nr. 5 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 29 Nr. 5 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 4 (§ 2 früherer Absatz 5) umgegliedert und ersetzt durch Art. 29 Nr. 4 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); früherer Paragraph 4 unnummeriert zu § 5 und ersetzt durch Art. 29 Nr. 6 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 103 Nr. 6 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 6 eingefügt durch Art. 29 Nr. 8 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und abgeändert durch Art. 103 Nr. 7 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); früherer Paragraph 5 unnummeriert zu § 7 durch Art. 29 Nr. 7 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und aufgehoben durch Art. 103 Nr. 8 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 8 eingefügt durch Art. 29 Nr. 9 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 9 eingefügt durch Art. 29 Nr. 9 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und abgeändert durch Art. 103 Nr. 9 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003)]

**Art. 50** - [Abänderungsbestimmungen]

**Art. 51** - [...]

[Art. 51 aufgehoben durch Art. 63 des G. vom 15. Juli 1970 (B.S. vom 30. Juli 1970)]

**Art. 52** - [Abänderungsbestimmungen]

**Art. 53** - [§ 1 - [In den in Artikel 1 erwähnten Provinzen und Bezirken] kann niemand in das Amt des Greffiers eines der Rechtsprechungsorgane, die dort ihren Sitz haben, ernannt werden, wenn er nicht die Kenntnis der französischen Sprache nachweist.

[In Kriegszeiten müssen die Greffiers, die an eine niederländischsprachige Kammer eines Militärgerichts gebunden sind, die Kenntnis der niederländischen Sprache und die Greffiers, die an eine deutschsprachige Kammer eines Militärgerichts gebunden sind, die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.]

[Die Greffiers, die in den flämischen Kammern des Appellationshofes von Lüttich tagen, müssen nur ihre Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen.]

[Am Gericht Erster Instanz von Tournai müssen zwei Greffiers die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen.]

§ 2 - In den in Artikel 2 erwähnten Provinzen und in dem in Artikel 2 erwähnten Bezirk kann niemand in das Amt des Greffiers eines der Rechtsprechungsorgane, die dort ihren Sitz haben, ernannt werden, wenn er nicht die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweist.

[Die Greffiers, die an eine französischsprachige Kammer des Appellationshofes von Gent gebunden sind, müssen jedoch die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen. [In Kriegszeiten müssen die Greffiers, die an eine französische Kammer eines Militärgerichts gebunden sind, die Kenntnis der französischen Sprache und die Greffiers, die an eine deutschsprachige Kammer eines Militärgerichts gebunden sind, die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.]

[...]

[Am Gericht Erster Instanz von Tongern muss ein Greffier die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen.]

§ 3 - Im Bezirk Brüssel kann niemand in das Amt des Greffiers eines der Rechtsprechungsorgane, die dort ihren Sitz haben, Gerichtshöfe [und in Kriegszeiten ein Militärgericht] ausgenommen, ernannt werden, wenn er nicht die Kenntnis der beiden Landessprachen nachweist.

[An den Polizeigerichten von Halle und von Vilvoorde und in den Gerichtskantonen, die ausschließlich Gemeinden des niederländischen Sprachgebietes umfassen, ist nur die Kenntnis der niederländischen Sprache erforderlich.]

[Der Chefgreffier bestimmt jedoch einen oder mehrere Greffiers, die dem Polizeirichter seines Gerichts an den Polizeigerichten von Halle und von Vilvoorde in den Fällen beistehen, die in den Artikeln 7bis § 2 und 15 Absatz 2 vorgesehen sind.]

Die Hälfte der Greffiers am Appellationshof von Brüssel muss die Kenntnis der französischen und der niederländischen Sprache nachweisen, ein Viertel dieser Greffiers muss die Kenntnis der französischen Sprache und ein Viertel die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen.

[§ 4] - [Im Bezirk Eupen kann niemand in das Amt des Greffiers des Gerichts Erster Instanz, [eines Friedensgerichts, eines Polizeigerichts oder, in Kriegszeiten, eines Militärgerichts] ernannt werden, wenn er nicht die Kenntnis der deutschen und der französischen Sprache nachweist.

Darüber hinaus müssen [drei Greffiers des Appellationshofes und zwei Greffiers des Arbeitsgerichtshofes], deren Sitz in Lüttich liegt, zwei Greffiers des Arbeitsgerichts und zwei Greffiers des Handelsgerichts von Eupen die Kenntnis der deutschen Sprache nachweisen.]

[§ 5] - [Der Chefgreffier des Friedensgerichts des Kantons Mouscron-Comines-Warneton muss die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen; die Chefgreffiers der Friedensgerichte der Kantone Tongern-Voeren, Kraainem-Sint-Genesius-Rode und Meise müssen die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen.

Der Chefgreffier oder ein Greffier [...] der Friedensgerichte von Ath-Lessines und Enghien-Lens muss die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen; der Chefgreffier oder ein Greffier [...] der Friedensgerichte des zweiten Kantons Kortrijk, des zweiten Kantons Ypern-Poperinge, der Kantone Ronse und Herne-Sint-Pieters-Leeuw muss die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen.]

[§ 6] - [Die Kenntnis der französischen, der niederländischen oder der deutschen Sprache wird durch Vorlage eines Studienzeugnisses nachgewiesen, das entweder von einer Bildungseinrichtung, die dem Gesetz vom 30. Juli 1963 über den Sprachgebrauch im Unterrichtswesen unterliegt, oder von einem staatlichen Prüfungsausschuss ausgestellt wird.

[Die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, deren Kenntnis durch die Vorlage des in Absatz 1 erwähnten Studienzeugnisses nachgewiesen wird, wird durch das Bestehen einer Prüfung nachgewiesen.]

[Die Prüfung bezieht sich auf die passiven und aktiven mündlichen Kenntnisse und auf die passiven und aktiven schriftlichen Kenntnisse der anderen Sprache als derjenigen, deren Kenntnis durch die Vorlage des in Absatz 1 erwähnten Studienzeugnisses nachgewiesen wird.]

[Der geschäftsführende Verwalter des SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - ist allein dafür zuständig, die Zeugnisse über die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, deren Kenntnis durch die Vorlage des in Absatz 1 erwähnten Studienzeugnisses nachgewiesen wird, auszustellen.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Bedingungen, unter denen die Zeugnisse ausgestellt werden über die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, deren Kenntnis durch die Vorlage des in Absatz 1 erwähnten Studienzeugnisses nachgewiesen wird, werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.]

#### § 7 - [...]

[Art. 53 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 20. Dezember 1957 (B.S. vom 30.-31. Dezember 1957); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 1 Abs. 2 ersetzt durch Art. 104 Nr. 1 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 1 Abs. 3 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 15. Februar 1961 (B.S. vom 25. Februar 1961); § 1 Abs. 4 eingefügt durch Art. 16 Nr. 1 des G. vom 9. August 1963 (B.S. vom 13. August 1963); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 104 Nr. 2 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 2 früherer Absatz 3 aufgehoben durch Art. 20 Nr. 5 des G. vom 9. August 1963 (B.S. vom 13. August 1963); § 2 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 16 Nr. 2 des G. vom 9. August 1963 (B.S. vom 13. August 1963); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 104 Nr. 3 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 3 Abs. 2 ersetzt durch Art. 68 Nr. 1 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 3 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 68 Nr. 2 des G. vom 11. Juli 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); früherer Paragraph 5 unnummeriert zu § 4 und ersetzt durch Art. 30 Nr. 3 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 4 Abs. 1 abgeändert durch Art. 104 Nr. 4 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 23. Juni 1989 (B.S. vom 30. Juni 1989); früherer Paragraph 6 unnummeriert zu § 5 durch Art. 30 Nr. 4 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 5 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 25. März 1999 (B.S. vom 22. Mai 1999), selbst ersetzt durch Art. 5 des G. vom 27. April 2001 (B.S. vom 28. April 2001); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 156 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007); früherer Paragraph 4 unnummeriert zu § 6 und ersetzt durch Art. 30 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 6 Abs. 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 26. April 2005 (B.S. vom 19. Mai 2005); § 6 Abs. 3 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 26. April 2005 (B.S. vom 19. Mai 2005); § 6 Abs. 4 und 5 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 26. April 2005 (B.S. vom 19. Mai 2005); § 7 aufgehoben durch Art. 30 Nr. 5 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 54 - [§ 1 -** [Niemand kann zum Chefgreffier am Kassationshof oder am Appellationshof von Brüssel ernannt werden, wenn er nicht die Kenntnis [der französischen und der niederländischen Sprache] nachweist.

Die Hälfte der Greffiers am Kassationshof muss die Kenntnis der niederländischen Sprache nachweisen, die andere Hälfte muss die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt entweder gemäß den Bestimmungen von Artikel 55 der durch Erlass des Regenten vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen oder gemäß Artikel 53 § 4.

§ 2 - [In Kriegszeiten] müssen der Chefgreffier und zwei Greffiers am Militärgerichtshof die Kenntnis [der französischen und der niederländischen Sprache] nachweisen. Die Hälfte der anderen Greffiers am Militärgerichtshof muss die Kenntnis der niederländischen Sprache, die andere Hälfte die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt entweder gemäß den Bestimmungen von Artikel 55 der durch Erlass des Regenten vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen oder gemäß Artikel 53 § 4.]

[[In Kriegszeiten] muss der Chefgreffier am Militärgericht von Brüssel die Kenntnis [der französischen und der niederländischen Sprache] nachweisen. Die Hälfte der Greffiers am [Militärgericht] muss die Kenntnis der niederländischen Sprache, die andere Hälfte die Kenntnis der französischen Sprache nachweisen. Dieser Nachweis erfolgt entweder gemäß den Bestimmungen von Artikel 55 der durch Erlass des Regenten vom 31. Dezember 1949 koordinierten Gesetze über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen oder gemäß Artikel 53 § 6.]

[In Kriegszeiten müssen die Greffiers der deutschsprachigen Kammer des Militärgerichtshofes und die Greffiers der deutschsprachigen Kammern der Militärgerichte die Kenntnis der deutschen Sprache wie in Absatz 1 vorgesehen nachweisen.]

[Art. 54 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 20. Dezember 1957 (B.S. vom 30.-31. Dezember 1957); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 33 Nr. 2 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und Art. 105 Nr. 1 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 2 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 141 Buchstabe a) des G. vom 21. Dezember 1994 (B.S. vom 23. Dezember 1994) und abgeändert durch Art. 105 Nr. 2 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003); § 2 Abs. 3 (früherer Absatz 2) eingefügt durch Art. 31 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und ersetzt durch Art. 105 Nr. 3 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003)]

#### [Art. 54bis - [...]]

[Art. 54bis eingefügt durch Art. 14 des G. vom 20. Dezember 1957 (B.S. vom 30.-31. Dezember 1957) und aufgehoben durch Art. 157 des G. vom 25. April 2007 (B.S. vom 1. Juni 2007)]

[Art. 54ter - § 1 - Die Bestimmungen von Artikel 53 §§ 1 bis 4 und 6 Absatz 1 und von Artikel 54 sind auf [Sachverständige, Verwaltungssachverständige und Assistenten] anwendbar.

§ 2 - Die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, deren Kenntnis durch die Vorlage des in Artikel 53 § 6 Absatz 1 erwähnten Studienzeugnisses nachgewiesen wird, wird durch das Bestehen einer Prüfung nachgewiesen.

Die Prüfung bezieht sich auf die passiven und aktiven mündlichen Kenntnisse und auf die passiven schriftlichen Kenntnisse der anderen Sprache als derjenigen, deren Kenntnis durch die Vorlage des in Artikel 53 § 6 Absatz 1 erwähnten Studienzeugnisses nachgewiesen wird.

§ 3 - In Abweichung von § 2 Absatz 2 weisen die Kandidaten für das Amt [eines Sachverständigen, Verwaltungssachverständigen und Assistenten] im Gerichtsbezirk Eupen die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, deren Kenntnis durch die Vorlage des in Artikel 53 § 6 Absatz 1 erwähnten Studienzeugnisses nachgewiesen wird, durch eine Prüfung nach, die sich auf die passiven und aktiven mündlichen Kenntnisse und auf die passiven und aktiven schriftlichen Kenntnisse der anderen Sprache als derjenigen beziehen, deren Kenntnis durch die Vorlage des in Artikel 53 § 6 Absatz 1 erwähnten Studienzeugnisses nachgewiesen wird.

§ 4 - Der geschäftsführende Verwalter des SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - ist allein dafür zuständig, die Zeugnisse über die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, deren Kenntnis durch die Vorlage des in Artikel 53 § 6 Absatz 1 erwähnten Studienzeugnisses nachgewiesen wird, auszustellen.

Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Bedingungen, unter denen die Zeugnisse ausgestellt werden über die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, deren Kenntnis durch die Vorlage des in Artikel 53 § 6 Absatz 1 erwähnten Studienzeugnisses nachgewiesen wird, werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.]

[Art. 54ter eingefügt durch Art. 4 des G. vom 26. April 2005 (B.S. vom 19. Mai 2005); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 61 Nr. 1 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006); § 3 abgeändert durch Art. 61 Nr. 2 des G. vom 10. Juni 2006 (B.S. vom 24. November 2006)]

#### KAPITEL VII — Übergangsbestimmungen

##### Art. 55 - 59 - [...]

[Art. 55 bis 59 aufgehoben durch Art. 20 Nr. 5 des G. vom 9. August 1963 (B.S. vom 13. August 1963)]

**Art. 60 - § 1 -** Die in Artikel 43 vorgesehenen Bestimmungen sind nicht anwendbar auf diejenigen, die das Diplom eines Doktors der Rechte oder das Diplom eines Notarsanwärters oder eines Lizienten des Notariatswesens vor dem 1. Januar 1938 erhalten haben und entweder den Bestimmungen von Artikel 49 des Gesetzes vom 10. April 1890 - 3. Juli 1891 über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen, so wie er durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1923 über den Sprachengebrauch an der Universität Gent ergänzt worden ist, oder den Bestimmungen von Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Mai 1929 über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen nachkommen oder nachkommen werden.

##### § 2 - [...]

§ 3 - Für jedes Mitglied eines Rechtsprechungsorgans wird davon ausgegangen, dass es verhindert ist, wenn es die gemäß dem vorliegenden Gesetz zu verwendende Sprache nicht kennt. Ist es aufgrund dieser Verhinderung in einem Rechtsprechungsorgan unmöglich, den Spruchkörper zu bilden, wird die Sache an ein gleichrangiges Rechtsprechungsorgan desselben Appellationshofbereiches verwiesen.

Die Verweisung erfolgt gemäß den Artikeln 7 und 20; gegen diese Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden.

[Art. 60 § 2 aufgehoben durch Art. 34 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985)]

**Art. 61 -** [Die Magistrate, Referenten und beigeordneten Referenten, die Mitglied eines Gerichts sind, dessen Sitz in den Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxemburg, Namur und im Bezirk Nivelles liegt, die am Tag des Inkrafttretens des neuen Artikels 43 des vorliegenden Gesetzes im Amt sind und anhand ihres Diploms nicht nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt haben, werden mit den Magistraten, die Inhaber dieses Diploms sind, gleichgestellt.

Die Magistrate, Referenten und beigeordneten Referenten, die Mitglied eines Gerichts sind, dessen Sitz in den Provinzen Westflandern, Ostflandern, Antwerpen, Limburg und im Bezirk Leuven liegt, die am Tag des Inkrafttretens des vorerwähnten Artikels 43 im Amt sind und anhand ihres Diploms nicht nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt haben, werden mit den Magistraten, die Inhaber dieses Diploms sind, gleichgestellt.

Die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Regel ist ebenfalls anwendbar auf Friedensrichter, Richter am Polizeigericht und Komplementärrichter an einem Friedensgericht oder Polizeigericht, die ihr Amt an einem Friedensgericht oder Polizeigericht des Bezirks Brüssel ausüben und deren Amtsbereich ausschließlich flämische Gemeinden umfasst, die außerhalb der Brüsseler Agglomeration gelegen sind.

Unter Vorbehalt der in Absatz 3 vorgesehenen Fälle werden die Magistrate, Referenten und beigeordneten Referenten, die Mitglieder des Gerichts Erster Instanz oder des Handelsgerichts sind, und die Friedensrichter, Richter am Polizeigericht und Komplementärrichter an einem Friedensgericht oder Polizeigericht des Bezirks Brüssel, die am Tag des Inkrafttretens des vorerwähnten Artikels 43 im Amt sind und die in den früheren Paragraphen 4 und 9 von Artikel 43 dieses Gesetzes vorgesehene Prüfung über die gründliche Kenntnis der zweiten Landessprache bestanden haben, auf ihren Antrag hin mit Magistraten, die die Prüfungen zum Doktor der Rechte in dieser Sprache abgelegt haben, gleichgestellt. Diese Regel ist ebenfalls anwendbar auf Magistrate, die ihr Diplom eines Doktors der Rechte unter den in Artikel 60 § 1 des vorliegenden Gesetzes bestimmten Bedingungen erhalten haben und mit den Magistraten, die die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt haben, gleichgestellt werden möchten.]

[Art. 61 ersetzt durch Art. 3 (Art. 180) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]

**Art. 62 -** [Die Magistrate des Appellationshofes von Gent, die bei Inkrafttreten von Artikel 43bis des vorliegenden Gesetzes im Amt sind und anhand ihres Diploms nicht nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt haben, werden mit den Magistraten, die Inhaber dieses Diploms sind, gleichgestellt.

Die Magistrate des Appellationshofes von Brüssel, die bei Inkrafttreten von Artikel 43bis des vorliegenden Gesetzes im Amt sind und die in den früheren Paragraphen 4 und 9 von Artikel 43 dieses Gesetzes vorgesehene Prüfung über die gründliche Kenntnis der zweiten Landessprache bestanden haben, werden auf ihren Antrag hin mit Magistraten, die die Prüfungen zum Doktor der Rechte in dieser Sprache abgelegt haben, gleichgestellt. Diese Regel ist ebenfalls anwendbar auf Magistrate, die ihr Diplom eines Doktors der Rechte unter den in Artikel 60 § 1 des vorliegenden Gesetzes bestimmten Bedingungen erhalten haben und mit den Magistraten, die die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt haben, gleichgestellt werden möchten.

Die Magistrate des Appellationshofes von Lüttich, die bei Inkrafttreten von Artikel 43bis des vorliegenden Gesetzes im Amt sind, eine Stelle innehaben, für die der Vorschlag von Kandidaten dem Provinzialrat von Lüttich, Namur oder Luxemburg obliegt, und die anhand ihres Diploms nicht nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Französisch abgelegt haben, werden mit Magistraten, die Inhaber dieses Diploms sind, gleichgestellt; ebenso werden die Magistrate dieses Gerichtshofes, die eine Stelle innehaben, für die der Vorschlag von Kandidaten dem Provinzialrat von Limburg obliegt, und die anhand ihres Diploms nicht nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt haben, mit Magistraten, die Inhaber dieses Diploms sind, gleichgestellt.

Die Magistrate der Staatsanwaltschaft beim Appellationshof von Lüttich, die zuvor ein Amt an einem Gericht der niederländischen Sprachenregelung ausgeübt haben, werden, sofern erforderlich, mit den Magistraten gleichgestellt, die anhand ihres Diploms nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt haben.]

[Art. 62 ersetzt durch Art. 3 (Art. 181) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]

**Art. 63** - [Die Magistrate des Kassationshofes, die bei Inkrafttreten von Artikel 43<sup>quater</sup> des vorliegenden Gesetzes im Amt sind und die in den früheren Paragraphen 4 und 9 von Artikel 43 dieses Gesetzes vorgesehene Prüfung über die gründliche Kenntnis der zweiten Landessprache bestanden haben, werden auf ihren Antrag hin mit Magistraten, die die Prüfungen zum Doktor der Rechte in dieser Sprache abgelegt haben, gleichgestellt. Diese Regel ist ebenfalls anwendbar auf Magistrate, die ihr Diplom eines Doktors der Rechte unter den in Artikel 60 § 1 des vorliegenden Gesetzes bestimmten Bedingungen erhalten haben und mit den Magistraten, die die Prüfungen zum Doktor der Rechte in Niederländisch abgelegt haben, gleichgestellt werden möchten.]

[Art. 63 ersetzt durch Art. 3 (Art. 182) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]

[**Art. 63bis** - Der in den neuen Artikeln 61 Absatz 4, 62 und 63 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Antrag muss spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der besagten Bestimmungen an den Minister der Justiz gerichtet werden. Nachdem der Minister festgestellt hat, dass die in den vorerwähnten Artikeln vorgesehenen Gesetzesbedingungen erfüllt sind, bestätigt er dem ersuchenden Magistrat dessen Gleichstellung mit den Inhabern des Diploms eines Doktors der Rechte, je nach Fall in Niederländisch oder Französisch.]

[Art. 63bis eingefügt durch Art. 3 (Art. 183) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]

[**Art. 63ter** - Die Bestimmung von Artikel 43<sup>quater</sup>, durch die die Sprachenregelung [für den Ersten Präsidenten und den Präsidenten des Kassationshofes, die Abteilungspräsidenten am Kassationshof, den Generalprokurator und den Ersten Generalanwalt bei diesem Gerichtshof] geregelt wird, ist nicht anwendbar auf Magistrate, die vor Inkrafttreten der vorerwähnten Bestimmung zum Gerichtsrat oder Generalanwalt am Kassationshof ernannt wurden.]

[Art. 63ter eingefügt durch Art. 3 (Art. 184) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)) und abgeändert durch Art. 4 des G. vom 3. Januar 1980 (B.S. vom 15. Januar 1980)]

**Art. 64** - Die Rechtsanwälte, die das Diplom eines Doktors der Rechte vor dem 1. Januar 1930 erhalten haben, können in Zivil- und Handelssachen, nur für die Plädoyers, die Sprache ihrer Wahl verwenden. Vor den Straferichtern, außer den Assisenhöfen, kommen sie auf ausdrücklichen Antrag des Beschuldigten, dessen Verteidigung sie wahrnehmen, in den Genuss desselben Rechts.

Während einer Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes genießen die Rechtsanwälte, die das Diplom eines Doktors der Rechte nach dem 1. Januar 1930 erhalten haben, das im vorerwähnten Absatz bewilligte Recht.

**Art. 65** - [Die Mindestanzahl Gerichtsräte, die Stellen innehaben, für die der Vorschlag von Kandidaten vom Provinzialrat von Brabant eingereicht wurde, und die ihr Diplom eines Doktors der Rechte in Niederländisch haben, muss spätestens erreicht sein, wenn seit dem Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes zwanzig Gerichtsräte in Stellen ernannt sein werden, für die der Vorschlag von Kandidaten vom Provinzialrat von Brabant eingereicht wird.]

[Art. 65 ersetzt durch Art. 3 (Art. 185) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage))]

**Art. 66** - [Für die Magistrate, die am Datum des Inkrafttretens von Artikel 43<sup>quinquies</sup>, so wie dieser durch das Gesetz vom 18. Juli 2002 abgeändert worden ist, die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der sie die Prüfungen zum Doktor oder Lizentiaten der Rechte abgelegt haben, nachweisen, wird davon ausgegangen, dass sie die in Artikel 43<sup>quinquies</sup> § 1 Absatz 4 bestimmte Sprachprüfung bestanden haben.]

[Art. 66 aufgehoben durch Art. 34 des G. vom 23. September 1985 (B.S. vom 5. November 1985) und wieder aufgenommen durch Art. 3 des G. vom 18. Juli 2002 (B.S. vom 22. August 2002)]

[**Art. 66bis** - Für die Personen, die am Datum des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes vom 26. April 2005 zur Abänderung der Artikel 53 § 6 und 54<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten und zur Einfügung eines Artikels 54<sup>ter</sup> und eines Artikels 66<sup>bis</sup> in dieses Gesetz die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, deren Kenntnis durch Vorlage des in Artikel 53 § 6 Absatz 1 erwähnten Studienzeugnisses nachgewiesen wird, nachweisen, wird davon ausgegangen, dass sie die in Artikel 53 § 6 Absatz 2, Artikel 54<sup>ter</sup> § 2 beziehungsweise in Artikel 54<sup>ter</sup> § 3 erwähnte Sprachprüfung bestanden haben.

Unter den vom König bestimmten Bedingungen wird für die Personen, die am Datum des Inkrafttretens der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes vom 26. April 2005 zur Abänderung der Artikel 53 § 6 und 54<sup>bis</sup> des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten und zur Einfügung eines Artikels 54<sup>ter</sup> und eines Artikels 66<sup>bis</sup> in dieses Gesetz Inhaber eines vom geschäftsführenden Verwalter des SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - ausgestellten Zeugnisses über Sprachkenntnisse sind, davon ausgegangen, dass sie die in Artikel 53 § 6 Absatz 2, in Artikel 54<sup>ter</sup> § 2 beziehungsweise in Artikel 54<sup>ter</sup> § 3 erwähnte Sprachprüfung bestanden haben.]

[Art. 66bis eingefügt durch Art. 5 des G. vom 26. April 2005 (B.S. vom 19. Mai 2005)]

#### KAPITEL VIII — Inkrafttreten

**Art. 67** - Alle Gesetzesbestimmungen oder Erlasse, die mit vorliegendem Gesetz nicht in Übereinstimmung stehen, werden aufgehoben.

**Art. 68** - Vorbehaltlich der vorhergehenden Übergangsbestimmungen tritt vorliegendes Gesetz am 15. September 1935 in Kraft.

Es ist nicht anwendbar auf die vor diesem Datum anhängig gemachten Sachen oder vor diesem Datum eingeleiteten Verfolgungen.